



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

4. Sitzung • Donnerstag, 27.03.2014 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Veranstaltungen April, Mai und Juni 2014 | 13-2/340/2014
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13/112/2014
Kenntnisnahme |
| 5.3. | Bonus für Mehrsprachigkeit in Personalauswahlverfahren bei der Stadt Erlangen | 11/150/2014
Kenntnisnahme |
| 6. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 7. | Fortführung der Ortsbeiräte
hier: Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte | 13/109/2014
Beschluss |
| 8. | Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger | II/269/2013/1
Beschluss |
| 9. | Einrichtung einer Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen Fachschule für Techniker | 30-R/091/2014
Beschluss |
| 10. | Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Technikerschule zum Schuljahr 2014/2015 | 30-R/092/2014
Beschluss |
| 11. | Erstellung eines "Integrierten Klimaschutzkonzeptes Erlangen" | 31/241/2013
Beschluss |
| 12. | Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit der Stadt Fürth | 511/065/2014
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|---------------------------|
| 13. | Evang.- Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen,
Sieglitzhofer Str. 2: Bedarfsanerkennung für 12 Krippen-,
50 Kindergarten- und 25 Hortplätze im Löhe-Kinderhaus
im Rahmen einer Generalsanierungsmaßnahme | 512/113/2014
Beschluss |
| 14. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 18. März 2014

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/340/2014

Veranstaltungen April, Mai und Juni 2014

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

April 2014

Fr.,	04.04.	19:30 Uhr	EU-Veranstaltung zum Europatag, Thema: Europa hat die Wahl, VHS
Mo.,	07.04.	19:30 Uhr	Impulsreferat von OBM zum Thema „Die Energiewende in Erlangen“ im Rahmen der Vortragsreihe „Die Energiewende – ein volkswirtschaftlicher Gewinn für Deutschland?“ der VHS (Anmeldung erforderlich)
Di.,	29.04.	19:00 Uhr	Frühjahrsvollversammlung Stadtjugendring, Gebbertstr. 1
Mi.,	30.04.	17:00 Uhr	Stadtratsschlusssitzung, Rathaus Foyer 1. OG

Mai 2014

Do.,	01.05.	Ab 9:00 Uhr	21. Erlanger Rädli
		11:00 Uhr	DGB-Kundgebung zum Tag der Arbeit, E-Werk Erlangen
Mo.,	05.05.	17:00 Uhr	Konstituierende Sitzung des Stadtrates, Heinrich-Lades-Halle
Sa.,	10.05.	Nachmittags	Veranstaltung anlässlich 40 Jahre Ausländer- und Integrationsbeirat Erlangen, Schlossplatz
Fr.,	23.05.	11:00 Uhr	Festakt anlässlich der Eröffnung des Siemens Unternehmensmuseums Medizintechnik

Juni 2014

Do.,	05.06.	17:00 Uhr	Eröffnung der 259. Bergkirchweih, Henninger Keller
Di.,	10.06.	11:00 Uhr	Journalisten-Frühshoppen, Dinkel's Frankendorf
Fr.,	27.06.	12:30 Uhr	5. Bildungskonferenz Erlangen
Sa.,	28.06.	20:00 Uhr	Schlossgartenfest
So.,	29.06.	11:00 – 18:00 Uhr	Tag der Altstadt

Städtepartnerschaften und Internationale Beziehungen

Besiktas

Mai-Juli	Einsatz einer Praktikantin aus Besiktas im Bereich Umwelt/Nachhaltigkeit in Erlangen
Juni/Juli	Kooperation Umweltfest Erlangen und Ecofestival Istanbul/Besiktas

Cumiana

28.03. - 31.03.	70 Jahre Gedenken an das Massaker in Cumiana
-----------------	--

Eskilstuna

05.05. - 11.05.	Partnerschaftsreise des Erlanger Kammerorchesters nach Eskilstuna mit Konzert am 10.05. (evtl. mit Bürgerreisegruppe)
11.05. - 14.05.	Fachbesuch in Eskilstuna von Fr. Dr. Preuß und Fr. Schöner zum Thema Flüchtlingsarbeit
21.05. - 23.05.	Bellmann-Woche in Zusammenarbeit mit dem Schwedisch-Lektorat der FAU

Jena

24.05.	Teilnahme der Erlanger Rangers am Fußballturnier Cup der Guten Hoffnung in Jena
--------	---

Rennes

22.04. - 02.05.	Ausstellung im Rathausfoyer Erlangen: X-Ray: (Un)sichtbar – Gemälde-Röntgenbilder von Christophe Jardin
28.04. - 04.05.	Bretonische Woche in Erlangen
29.04.	Bretonischer Abend im Redoutensaal
30.04. - 04.05.	Internationales Folk-Fest des Erlanger Tanzhaus mit Schwerpunkt Rennes
04.05.	Vernissage der Ausstellung von 2-3 Rennaiser Künstlern um 11:15 Uhr in der VHS Erlangen im Rahmen des Internationalen Folk-Festivals
05.05. - 17.05.	Ausstellung von Künstlern des Erlanger Kunstvereins / Gruppe Plus in Rennes im Rahmen der Europäischen Woche
15.05.	Symposium „20 Jahre Röthelheimpark“ in Erlangen
25.05.	Tanz im Park – Französische Tanzmusik von 15:00 – 18:00 Uhr in Erlangen
11.06. - 13.06.	Filmfestival „Courts en Betton“ mit Beiträgen Erlanger Studenten in Betton
11.06. - 20.06.	Jugendlernhaus Büchenbach fährt nach Rennes
13.06. - 22.06.	Comic-Zeichner-Seminar und Comic-Salon mit Teilnahme Rennaiser Künstler
16.06. - 23.06.	Erlanger Gruppe zur Fête de la musique nach Rennes: Veeh-Harfen-Gruppe
21.06.	Sonnwendfeier des Stadtverbands der Erlanger Kulturvereine mit Tanzgruppe aus Rennes (Cercle celtique)

Riverside

29.04. - 02.05.	Lalit Acharyan aus Riverside zur Partnerschaftsplanung Teilnahme an der Rädli
25.05. - 30.05.	Rotary-Club zum Service-Klub-Austausch in Riverside
25.05. - 30.05.	Dieter Erhard zum Kunstaustausch in Riverside

San Carlos

01.05.	Bandena-Station bei Erlanger Rädli
--------	------------------------------------

Stoke-on-Trent

02.05. - 07.05.	Sprachaustausch mit VHS in Erlangen
-----------------	-------------------------------------

Umhausen

11.04. - 14.04.	Behindertenarbeit zwischen Lebenshilfe Umhausen und WAB Kosbach in Erlangen
-----------------	---

Wladimir

01.04. - 01.07.	Fachaustausch Gastronomie / Tourismus in Erlangen
04.04. - 14.04.	Fachaustausch Behindertenaustausch in Erlangen
08.04. - 15.04.	Fachaustausch Behindertenarbeit, Projekt Lichtblick Erlangen
10.04. - 18.04.	Schüleraustausch Waldorfschulen in Wladimir
10.04. - 18.04.	Medizinaustausch in Wladimir
19.04. - 26.04.	Kulturaustausch, Internationaler Jazz-Workshop in Erlangen
22.04. - 22.05.	Verwaltungsfachfrau Stadtrat Wladimir zum Fachaustausch in Erlangen
23.04. - 28.04.	Jugendaustausch-Planung in Wladimir
24.04. - 30.04.	Kunsth Handwerk / Klöppeln in Erlangen
25.04. - 05.05.	Kulturaustausch in Erlangen

30.04. - 04.05.	Sportaustausch Boxen in Erlangen
15.15. - 21.05.	Kunsth Handwerk / Klöppeln in Erlangen
27.05. - 30.06.	Helmut Eichler zu Sanierungsarbeiten im Erlangen-Haus Wladimir
27.05. - 31.05.	Wissenschafts- und Verwaltungsaustausch in Erlangen
30.05. - 02.06.	Kriegsveteranentreffen in Erlangen
01.06. - 30.06.	Medizinaustausch, Logopädin aus Wladimir zur Hospitation in Erlangen
12.06. - 14.06.	Kulturaustausch, Knabenchor Wladimir in Erlangen
30.06. - 10.07.	Kulturaustausch, Regisseurin aus Wladimir in Erlangen

Sonstige Internationale Beziehungen

31.03. - 07.04.	Austauschschüler aus Lublin/Polen an RS am Europakanal, Begrüßung im Rathaus am 01.04. durch BM2
08.05.	Austauschschüler aus St. Vallier am ASG, Begrüßung im Rathaus am 08.05. durch BM2

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/112/2014

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 27.03.2014

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
039/2014/ERLI-A/004	20.02.2014	Herr Eckart Wangerin	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke zur Stadtratssitzung am 27.02.2014; "Edward Snowden"	OBM Balleis	erledigt
040/2014/ERLI-A/005	20.02.2014	Herr Eckart Wangerin Frau Claudia Bittner	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag der Erlanger Linke zur Stadtratssitzung am 27.02.2014; "Tarifrunde 2014 - Gewerkschaftsforderungen berechtigt"	OBM/ZV Ternes	erledigt
041/2014/SPD-A/019	25.02.2014	Herr Dr. Florian Janik, Frau Birgit Hartwig,	SPD	Ein Bürgerhaus für Kriegenbrunn	VI 24 Kirschner	offen
042/2014/SPD-A/020	25.02.2014	Herr Dr. Florian Janik, Herr José Luis Ortega	SPD	Tabakwerbung auf Werbeträgern im Stadtgebiet	VI 23 Auer	offen
043/2014/SPD-A/021	25.02.2014	Herr Dr. Florian Janik, Frau Ursula Lanig,	SPD	Gehweg Kindergarten Thomizil	VI 66 Sperber	offen
044/2014/CSU-A/005	03.03.2014	Herr Mehmet Sapmaz, Herr Jörg Volleth	CSU	Sanierung der Hutgrabenbrücke, provisorischer Übergang für Fußgänger und Radfahrer	VI Weber	erledigt
045/2014/CSU-A/006	25.02.2014	Herr Dr. Peter Ruthe	CSU	Dringlichkeitsantrag der CSU-Fraktion zum Stadtrat am 27.02.2014; Aufhebung des Erbbaurechtes zugunsten des BSC Erlangen e.V.	VI 23 Auer	erledigt
046/2014/SPD-A/022	26.02.2014	Herr Dr. Florian Janik, Herr Robert Thaler,	SPD	Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zum Stadtrat am 27.02.2014; Erbbaurechtsaufhebung zu Gunsten des BSC Erlangen,	VI 23 Auer	erledigt
047/2014/GL-A/005	03.03.2014	Herr Wolfgang Winkler	Grüne Liste	Leichte Sprache	13 Lerche	offen
048/2014/GL-A/006	03.03.2014	Herr Wolfgang Winkler	Grüne Liste	Induktionsschleife im Theater	IV 44 Ott (nur Amtsinfo)	offen

7/85

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
049/2014/SPD-A/023	04.03.2014	Herr Dr. Florian Janik, Herr Robert Thaler,	SPD	Geschwindigkeitskontrollen in Tennenlohe	III 32 Hübner	offen
050/2014/SPD-A/024	06.03.2014	Herr Dr. Florian Janik, Frau Ursula Lanig,	SPD	Sanierung des MTG sichern!	VI 24 Kirschner	offen
051/2014/GL-A/007	11.03.2014	Herr Wolfgang Winkler	Grüne Liste	Mitgliedschaft der GGFA im Arbeitgeberverband	II Beugel	offen
052/2014/SPD-A/025	11.03.2014	Herr Dr. Florian Janik, Frau Ursula Lanig,	SPD	Dringlichkeitsantrag der SPD-Fraktion zum UVPA am 11. März 2014; Einsturzgefährdeter Keller am Martin-Luther-Platz	VI Weber	erledigt
053/2014/SPD-A/026	11.03.2014	Herr Dr. Florian Janik, Frau Ursula Lanig,	SPD	Einhaltung des Tempos 30 in der Michael-Kress-Straße	III 32 Hübner	offen
054/2014/SPD-A/027	11.03.2014	Herr Dr. Florian Janik	SPD	Freiwilligeninitiative bei Öffentlichkeitsarbeit unterstützen	13 Lerche	offen
055/2014/GL-A/008	11.03.2014	Herr Wolfgang Winkler	Grüne Liste	Kooperation zur Nachhaltigkeit	III 31 Lennemann	offen
056/2014/GL-A/009	13.03.2014	Herr Helmut Wening	Grüne Liste	Kindertagespflege in Erlangen	IV 51 Höllerer	offen

8/15

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/ZV/11

Verantwortliche/r:
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:
11/150/2014

Bonus für Mehrsprachigkeit in Personalauswahlverfahren bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Personalrat, Gleichstellungsstelle

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Im Nachgang eines Workshops am 10.02.2014 zum Programm zur interkulturellen Öffnung der Kommunen (XENOS PIK) haben die Führungskräfte des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Erlangen einvernehmlich ein Vorgehen verabredet, welches das Ziel, die Erhöhung des Migrantenanteils beim Arbeitgeber Stadt Erlangen, unterstützen wird.

Die Festlegung hat folgenden Wortlaut:

„Bei der Personalauswahl der Stadt Erlangen wird das Ziel der interkulturellen Öffnung verfolgt.

Aktuell leben in Erlangen etwa 38% Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund, bei den Beschäftigten der Stadt beträgt der Anteil ca. 7,3% (Umfrageergebnis aus dem Jahr 2011), der Anteil bei den Nachwuchskräften beträgt ca. 19%.

Im Leitbild Integration der Stadt Erlangen ist im Satz 4 als Ziel festgelegt: „Eine verstärkte Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Migrationshintergrund wird angestrebt. Mehrsprachigkeit und interkulturelle Kompetenz sind bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Schlüsselqualifikationen anzusehen.“

Interkulturelle Kompetenz wird im Personalauswahlverfahren unter dem Kriterium der Sozialkompetenz bereits hoch gewichtet.

Bei allen Personalauswahlverfahren werden die Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung zugrunde gelegt. Dabei werden AGG und SGB IX beachtet.

Konkretes Verfahren bei Stellenbesetzungen der Stadt Erlangen:

Im Auswahlverfahren mit den Bewerberinnen und Bewerbern der engeren Wahl werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mehrsprachige Bewerberinnen und Bewerber unter Beachtung von SGB IX und AGG bevorzugt.

Die Entscheidung trifft das jeweils zuständige Personal-Auswahlgremium.

Mehrsprachigkeit bedeutet, über weit gehende Kompetenzen in zwei oder mehreren Sprachen zu verfügen. Es geht eher darum, sich im Alltag und in jeweils spezifischen beruflichen Situationen in verschiedenen Sprachen (abwechselnd) verständigen zu können, als jede Sprache „perfekt“ zu beherrschen.

Überprüft wird bei Stellenbesetzungsverfahren die Mehrsprachigkeit im Konkurrenzfall möglichst durch ein der Funktion angemessenes Gespräch mit mehrsprachigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Stadtverwaltung. „

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/109/2014

Fortführung der Ortsbeiräte

hier: Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.03.2014	Ö	Gutachten	angenommen mit Änderungen
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt für Recht und Statistik (Amt 30)

I. Antrag

1. Die bisherigen Ortsbeiräte sollen über den 1. Mai 2014 hinaus weiter bestehen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte (Entwurf vom 10.03.2014, Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Entscheidung, ob neben den Ortsbeiräten im übrigen Stadtgebiet Bezirksausschüsse gebildet werden, ist durch den ab 1. Mai 2014 amtierenden Stadtrat zu treffen.
4. Der Fraktionsantrag 108/2013 vom 2.7.2013 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Ältestenrat hat in seinen Sitzungen am 8. Juli 2013 und 26. Februar 2014 empfohlen, dass die Ortsbeiräte in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaarach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe sowie der gemeinsame Ortsbeirat für die Ortsteile, Kosbach, Häusling und Steudach auch weiter bestehen sollen.

Mit der Satzungsänderung wird die Geltungsdauer der Satzung und damit der Fortbestand der Ortsbeiräte über den 30. April 2014 ermöglicht und gleichzeitig eine Anhebung der Entschädigung der Ortsbeiratsvorsitzenden vorgeschlagen.

Das nach Art. 35 Abs. 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) für die Kommunalwahl ab 2014 anzuwendende Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer wird nun berücksichtigt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte vom 29. Dezember 1972 in der Fassung vom 3. April 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 3. April 2008) ist gemäß Entwurf der Änderungssatzung (Stand 10.03.2014) zu ändern.

Gemäß Empfehlung des Ältestenrates vom Februar 2014 ist die Entscheidung darüber, ob neben den bisherigen Ortsbeiräten im übrigen Stadtgebiet Bezirksausschüsse gebildet werden, durch den ab 1. Mai 2014 amtierenden Stadtrat zu treffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind für 2014 vorhanden im Budget auf Kst 130090/KTr 11110013/Sk 527151
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

1. Ortsbeiratssatzung in der bis 30.4.2014 geltenden Fassung
2. Entwurf der Änderungssatzung – Stand 10.03.2014
3. Fraktionsantrag Nr. 108/2013, Grüne Liste

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.03.2014

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler sieht den Fraktionsantrag Nr. 108/2013 noch nicht als bearbeitet an und bittet die Ziffer 4 des Beschlussvorschlages zu streichen.

Frau StRin Pfister führt aus, dass der Beschluss über die Fortführung der Ortsbeiräte und die Ausweitung auf das Stadtgebiet in Form von Bezirksausschüssen in der konstituierenden Sitzung des Stadtrates getroffen werden sollte. Die Verwaltung wird hierzu um einen Vorschlag gebeten, in welchen Schritten und in welchem Zeitablauf Bezirksausschüsse eingerichtet werden könnten.

Ergebnis/Beschluss:

1. Die bisherigen Ortsbeiräte sollen über den 1. Mai 2014 hinaus weiter bestehen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte (Entwurf vom 10.03.2014, Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die Entscheidung, ob neben den Ortsbeiräten im übrigen Stadtgebiet Bezirksausschüsse gebildet werden, ist durch den ab 1. Mai 2014 amtierenden Stadtrat zu treffen.
4. ~~Der Fraktionsantrag 108/2013 vom 2.7.2013 ist damit bearbeitet.~~

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Lerche
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 02.07.2013
Antragsnr.: 108/2013
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

Büro: Mo 10-12, 14-18 Di 10-12 Do 12-14
 tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Erlangen, den 02.07.2013

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen

Antrag zur ÄR-Sitzung am 8.7.:
Ausweitung der Ortsbeiräte auf das gesamte Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die „Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte“ gilt nur noch bis zum Ende der aktuellen Legislaturperiode. Um die Ortsbeiräte auch über 2014 hinaus zu erhalten, müsste diese Satzung in den nächsten Monaten verlängert werden, so wie es schon seit Jahrzehnten kurz vor der jeweiligen Kommunalwahl Praxis war. Für diese anstehende Verlängerung stellen wir den

Antrag,

die „Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte“ folgendermaßen zu ändern:

1. § 1 „Ortsbeirat“ erhält die Formulierung „In jedem Stadtbezirk gemäß Art. 60 GO (eingerrichtet durch Stadtratsbeschluss vom 27.3.96) wird ein Ortsbeirat gebildet. Davon abweichend und in Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Frauenaarach, Hüttendorf und Kriegenbrunn je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet.“
2. § 3 „Zusammensetzung“
 - 2.1. Absatz 1 erhält die Formulierung „Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen bis zu 7000 Einwohnern aus 7 und in Ortsteilen über 7000 Einwohnern aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Ortsteil grundsätzlich ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.“
 - 2.2. Absatz 2 erhält die Formulierung „Die Mitglieder des Ortsbeirats werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen. Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des Verfahrens nach Hare-Niemeyer dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangen

Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Fraktionen oder Gruppen können sich zur Benennung gemeinsamer Vorschläge für die Ortsbeiräte zusammenschließen. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.“

3. § 5 „Ehrenamt, Entschädigung“, Absatz 3 über die Entschädigung der Ortsbeiratsvorsitzenden wird zweckmäßig dem § 1 angepasst und entsprechend erweitert.

Ergänzend stellen wir den Antrag, dass für die nächsten Kommunalwahlen ein Verfahren entwickelt wird, wie die zunehmende Zahl an Briefwahlstimmen bei der Besetzung der Ortsbeiräte berücksichtigt werden kann.

Begründung:

Ziel dieses Antrags ist es, das Modell der Ortsbeiräte auf das gesamte Stadtgebiet auszuweiten. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Verwaltungsvorlage zur Stadtratssitzung am 23.5.07 zur "Fortführung der Ortsbeiräte bis zum Jahr 2014", also zur letztmaligen Verlängerung bis 2014. Hier werden die Ortsbeiräte "als Vertretung der Bevölkerung" bezeichnet, die "sich als unbürokratische und kompetente Einrichtungen bei den vielfältigen Ortsteilangelegenheiten [...] bewährt" hätten und dass sich "viele Angelegenheiten [...] direkt vor Ort erledigen [ließen] und [...] dadurch die Verwaltung [entlasten]" würden. Dieser Einschätzung können wir uns uneingeschränkt anschließen. In unseren Augen gibt es keinen triftigen Grund, warum Stadtrat und Verwaltung nicht auch bei den übrigen Ortsteilen von solchen Einrichtungen profitieren sollten.

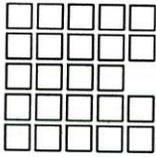
Weitere Begründung mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Harald Bußmann



F.d.R.: Most



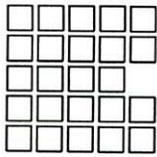
Erlanger Stadtrecht

140.00

Ortsbeiräte

SATZUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER ORTSBEIRÄTE

§ 1 Ortsbeirat	2
§ 2 Aufgaben und Rechte	2
§ 3 Zusammensetzung	2
§ 4 Vorsitzender	2
§ 5 Ehrenamt, Entschädigung	3
§ 6 Geschäftsgang	3
§ 7 Amtszeit	3
§ 8	3



SATZUNG DER STADT ERLANGEN ÜBER ORTSBEIRÄTE

vom 29. Dezember 1972 i. d. F. vom 19.03.2008/In-Kraft-Treten am 04. April 2008
(Amtsblätter Nr. 1 vom 4. Januar 1973 und Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03. April 2008)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Ortsbeirat

In Erfüllung der Übereinkünfte vom 19.5.1972, die mit den anlässlich der Gebietsreform am 1.7.1972 in die Stadt Erlangen eingegliederten Gemeinden abgeschlossen worden sind, wird in den Ortsteilen Eltersdorf, Frauenaarach, Dechsendorf, Hüttendorf, Kriegenbrunn und Tennenlohe je ein Ortsbeirat, für die Ortsteile Kosbach, Häusling und Steudach ein Ortsbeirat gebildet.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) Der Ortsbeirat kann in allen den Ortsteil betreffenden wichtigen Angelegenheiten Empfehlungen abgeben und Anträge stellen. Der Stadtrat, der zuständige beschließende Ausschuss oder die zuständige Dienststelle der Stadtverwaltung haben diese innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu behandeln.

(2) Die Dienststellen der Stadtverwaltung haben den Ortsbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 3 Zusammensetzung

(1) Der Ortsbeirat besteht in Ortsteilen bis zu 1000 Einwohnern aus 5, in Ortsteilen über 1000 Einwohnern aus 7 Mitgliedern. Die Mitglieder müssen in dem jeweiligen Ortsteil ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Die Mitglieder des Ortsbeirats werden durch den Stadtrat nach den Vorschlägen der ihn bildenden Fraktionen und Gruppen berufen.

Jede Fraktion oder Gruppe hat so viele Personen und Ersatzleute vorzuschlagen, wie ihr bei Anwendung des d'Hondtschen Verfahrens nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Ortsteil bei der jeweils vorausgegangenen Stadtratswahl an Sitzen zustehen würde. Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl das gleiche Vorschlagsrecht, so entscheidet das Los.

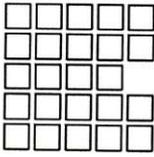
(3) Stadtratsmitglieder können nicht Mitglieder des Ortsbeirats sein.

(4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Ortsbeirat rückt ein Ersatzmitglied aus demselben Vorschlag nach.

(5) Die durch Stadtratsbeschluss berufenen Ersatzmitglieder der jeweiligen Ortsbeiräte können bei Verhinderung der ordentlichen Ortsbeiratsmitglieder als Vertreter tätig werden. Die jeweils ersten Ersatzmitglieder der von den Fraktionen benannten Ortsbeiräte erhalten die entsprechenden Sitzungsunterlagen.

§ 4 Vorsitzender

Der Ortsbeirat wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



§ 5 Ehrenamt, Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit im Ortsbeirat ist ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung nach den Vorschriften der Gemeindegliederung.
- (3) Die Vorsitzenden der Ortsbeiräte erhalten darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt € 230,-- für die Vorsitzenden in Dechsendorf, Eltersdorf, Frauenaurach und Tenenlohe, € 178,-- für den Vorsitzenden in Kosbach und € 102,-- für die Vorsitzenden in Hütten-
dorf und Kriegenbrunn.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Vorsitzende beruft den Ortsbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, zu Sitzungen ein.
- (2) Die im Ortsteil wohnenden Stadtratsmitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen; sie können mit beratender Stimme daran teilnehmen. Gleiches gilt für ein von den Fraktionen des Stadtrates für die Betreuung des Ortsteiles bestimmtes Stadtratsmitglied.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Erlangen in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7 Amtszeit

Die Amtszeit der nach dieser Satzung bestellten Ortsbeiräte beginnt am 1. Tag des auf die Bestellung folgenden Monats, sie endet mit der Amtszeit des laufenden Stadtrats.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft; sie gilt bis zum 30. April 2014.

Dokument-Eigenschaften:

Schlagworte: Amtszeit Geschäftsgang Verteilungsverfahren Ortsbeiratsmitglied
Autor: Rechtsamt (Herausgeber)
Fachabteilung: [Hier Fachabteilung eingeben]

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen
über Ortsbeiräte**

Art. I

Die Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte vom 29. Dezember 1972 (Amtsblatt Nr. 1 vom 04. Januar 1973) in der zuletzt geltenden Fassung vom 4.4.2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 7 vom 03. April 2008) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des d'Hondtschen Verfahrens“ ersetzt durch die Worte „des Verfahrens nach Hare/Niemeyer“.
2. In § 5 Abs. 3 Satz 2 wird
der Betrag „€ 230“ durch den Betrag „€ 250“,
der Betrag „€ 178“ durch den Betrag „€ 200“ und
der Betrag „€ 102“ durch den Betrag „€ 125“ ersetzt.
3. In § 8 wird der Halbsatz „sie gilt bis zum 30. April 2014“ ersatzlos gestrichen.

Art. II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II

Verantwortliche/r:
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:
II/269/2013/1

Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	29.01.2014	Ö	Einbringung	zur Kenntnis genommen
Sozialbeirat	04.02.2014	Ö	Einbringung	verwiesen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	04.02.2014	Ö	Einbringung	verwiesen
Stadtrat	27.02.2014	Ö	Beschluss	vertagt
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

BMIII, OBM/ZV, 30, BTM, 50, GGFA (Leitungsebene und Personalrat), städtischer Personalrat

I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

Variante A: An der grundsätzlichen Organisations-Struktur des Job-Center der Stadt Erlangen mit der Aufteilung der hoheitlichen Aufgaben

- Leistungssachbearbeitung (Grundsicherung für Arbeitssuchende) im Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen

- Fallmanagement, Integrationsmanagement, Personalvermittlung durch die GGFA Anstalt des öffentlichen Rechts wird festgehalten.

Der BgA (Maßnahmeträger) bleibt erhalten.

Die Verwaltung wird beauftragt Optimierungen (Satzungsänderungen, Zertifizierung, Richtlinien) entsprechend der Variante 1b der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

Variante B: Alle Aufgaben des Job-Centers – die hoheitlichen Aufgaben von GGFA und Sozialamt – sowie des BgA – der Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen – werden in einen städtischen Eigenbetrieb überführt.

Die Verwaltung wird beauftragt die organisatorischen Voraussetzungen (Satzung, Überleitung Personal, etc.) entsprechend der Variante 2 der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

Variante C: Die hoheitlichen Aufgaben der GGFA werden in die Stadtverwaltung eingegliedert.

Das Kommunalunternehmen GGFA wird als Träger von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen weiter bestehen.

Die Verwaltung wird beauftragt die organisatorischen Voraussetzungen (Budget, Überleitung Personal, etc.) entsprechend der Variante 4 der Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten (Anlage 5) in die Wege zu leiten.

II. Begründung

Im Sommer 2012 hat die SPD-Fraktion im Erlanger Stadtrat mit dem Antrag 093/2012 vom 24.7.2012 eine gemeinsame nichtöffentliche Sitzung von SGA und HFPA beantragt. Zu dieser Sitzung wurden auch die Mitglieder des Sozialbeirats, der Strategierunde (SGBII-Beirat) und des Verwaltungsrats der GGFA eingeladen. Diese Sitzung hat am 6. März 2013 stattgefunden. Beglei-

tet durch einen externen Moderator wurden die Kerninhalte der einzelnen Statements (Sozialreferat, Sozialamt, GGFA Verwaltungsratsvorsitzender und GGFA Vorstand sowie weitere Teilnehmer dieser Sitzung) zusammengefasst (siehe Anlage 1). Die Fragen und Statements bezogen sich auf die Struktur der bisherigen Arbeitserledigung sowie in einer Beleuchtung von Pro und Contra der derzeitigen Struktur.

Vom Antragsteller wurde am Ende der Sitzung ein Fragen- und Aufgabenkatalog mit sechs Punkten formuliert.

1. Welche strukturellen Veränderungen bei der GGFA sind notwendig.
2. Rechtssicherheit für die Struktur der GGFA.
3. Mögliche Interessenskonflikte, die aus der Struktur der GGFA folgen, auflösen.
4. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik (u. a. Berichtswesen, Zuständigkeit von Stadtratsgremien).
5. Wie wird dieses Controlling in anderen Städten gehandhabt?
6. Grundsatzentscheidungen über arbeitsmarktpolitische Entscheidungen im Stadtrat beschließen.

Aus Sicht von BM III sollte auch das Arbeitsklima Thema sein.

Diese Aufgabenstellungen und Fragen wurden an einen verwaltungsinternen Arbeitskreis (bestehend aus GGFA VR-Vorsitzender, Vorstand, Leitungsebene und Personalrat, Sozialreferat und –amt, dem städtischen Rechtsamt, dem städtischen Beteiligungsmanagement) übertragen. Moderiert und geleitet wurden die Sitzungen vom städtischen Personal- und Organisationsreferenten OBM/ZV Thomas Ternes. Insgesamt hat sich dieser Arbeitskreis zu 13 Sitzungen getroffen. Erstmals am 10. April 2013 und letztmals am 16. Dezember 2013. Dieser Verwaltungs-Arbeitskreis hat sich zur Gliederung seiner Arbeit eng an den sechs Fragen des Antragstellers orientiert.

A. Rechtskonformität der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die GGFA

Im ersten Schritt wurde - unter Federführung des städtischen Rechtsamt - eine Prüfung der Rechtskonformität der Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf die GGFA AöR vorgenommen. In einem Frage- und Antwortenkatalog des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) zur Kommunal-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV) ist die Maßgabe enthalten, dass eine Übertragung von hoheitlichen Aufgaben nur auf sog. „unechte“ Dritte zulässig sei. Dieser Begriff wird konkretisiert durch die Eigenschaften „Weisungsgebundenheit gegenüber der Gemeinde“ und „Haftung der Gemeinde“.

Nach Einschätzung des Rechtsamtes dürfte die vom BMAS geforderte Haftung der Gemeinde durch die gesetzliche Gewährträgerschaft unproblematisch erfüllt sein, da diese eine unbeschränkte Haftung der Gemeinde für Verbindlichkeiten des Kommunalunternehmens beinhaltet.

Desweiteren wurde vom Rechtsamt analysiert, welche Weisungsrechte des Stadtrates gegenüber der GGFA existieren. Nach Einschätzung des Rechtsamtes sind es relativ wenige Weisungsrechte des Stadtrates und diese beschränken sich auf organisatorisch/finanzielle Fragen, die Inhalte des hoheitlichen Handelns hingegen werden allein durch den Vorstand verantwortet.

Nach Ansicht des Rechtsamtes geht jedoch aus den Aussagen des BMAS (so auch in Anlage 4) nicht klar hervor, ob die Kriterien „Weisungsgebundenheit“ und „Haftung“ kumulativ vorliegen müssen. Wenn nicht, würde bereits die Gewährträgerhaftung ausreichen und eine Satzungsänderung wäre nicht erforderlich.

Angesichts dieser Unsicherheiten, wurde die Rechtsaufsichtsbehörde – das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen - um eine Stellungnahme zur Rechtskonformität gebeten. Das Ministerium antwortete dahingehend mit Schreiben vom 11.11.2013 (siehe Anlage 2), dass für die Abrechnungsvorschrift KoA-VV bereits die Gewährträgerhaftung genügen würde, aus höherrangigem Recht heraus seinen jedoch zudem ausreichende Weisungsrechte erforderlich. Erforderlich seien sogar „dienstrechtliche Weisungsrechte“ (vgl. die Stellungnahme des Rechtsamtes in Anlage 2). Ergebnis des Arbeitskreises war und ist, dass eine Änderung der Satzung für erforderlich gehalten wird, da die Weisungsgebundenheit nicht durchgängig gegeben ist. Als Anregungen zur Satzungsänderung kann auf den Betätigungsbericht des städtischen Prüfungsamtes vom 29. April 2013 verwiesen werden.

Zwischenergebnis: Die Übertragung der Integrationsaufgaben ist nicht der Regelfall, aber auf einen „unechten Dritten“ möglich. Weisungsrechte und Haftung der Stadt müssen gegeben sein. Die AöR/das Kommunalunternehmen ist als Rechtsform möglich. Eine Satzungsänderung insbes. hinsichtlich erweiterter Weisungsrechte wird für erforderlich gehalten.

B. Zulässigkeit von Hoheitsaufgaben und zugleich Maßnahmeträger – sog. Selbstvornahme

Die zweite und dritte Fragestellung aus der März-Sitzung zur Rechtsicherheit und möglichen Interessenskonflikten waren zum einen die komplexesten Aufgabengebiete, zum anderen gingen diese auch ineinander über. Der Arbeitskreis hat die Gefahr eines Interessenskonflikts zwischen hoheitlichen Bereich und dem BgA theoretisch bejaht. Als potentielle Risiken wurde die Rückzahlung von Bundesmitteln bis hin zum Entzug der Option definiert. Die daraus ergebenden Fragen zur Trägerform, zur Aufgabenzuordnung sowie der potentiellen Interessenskonflikte durch die Erledigung der hoheitlichen Aufgabe sowie des Beschäftigungs- und Qualifizierungsteils im Rahmen eines BgA unter einem Dach wurden mit der Rechtsaufsicht (dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung) rückgekoppelt. Der Fragenkatalog an das StMAS (OBM Brief vom 26.6.2013 – Anlage 3) wurde im Arbeitskreis erarbeitet und dort unter den Teilnehmern abgestimmt. Das Antwortschreiben des Ministeriums mit Datum 16. Juli 2013 (unterzeichnet von Ministerialrat Jochen Schumacher) wurde dem HFGA und dem Verwaltungsrat der GGFA im September bzw. Juli zur Kenntnis gegeben (Anlage 4). Zur Selbstvornahme sagt das Schreiben, dass unter Bezug auf das BMAS diese grundsätzlich möglich ist – auch bei Vornahme durch einen „unechten Dritten“.

Zwischenergebnis: Die Rechts-Identität von SGBII-Leistungsträger und Maßnahmeträger ist möglich. Ebenso die Selbstvornahme bei „unechten Dritten“ - wie in Erlangen mit der GGFA.

C. Risiken bei Selbstvornahme

Dem Antwort-Schreiben vom 16.7.2013 kann weiter entnommen werden, dass abstrakte Risiken in der Konstruktion der Aufgabenerledigung von hoheitlichen Maßnahmen und Trägern von Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen aus einer Hand gesehen werden. Die benannten abstrakten Risiken beziehen sich insbesondere auf die Frage, ob Maßnahmen übersteuert/nicht wirtschaftlich sein könnten und damit dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit widersprechen. Konkrete Vorkommnisse oder Anhaltspunkte dafür wurden aber verneint. Als Konsequenz wurde beschrieben, dass aber nicht der Verlust der Option, sondern im Falle des Feststellens eines Verstoßes ein Rückforderungsanspruch des Bundes in Betracht kommen kann.

Zwischenergebnis: Das StMAS sieht abstrakte Risiken bei Rechtsidentität von vergebender Stelle und Maßnahmeträger. Diese können in einem Verstoß gegen Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit liegen. In diesem Fall ist eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich. Ein realistisches Risiko des Verlustes der Option wird nicht gesehen.

D. Ansätze zur Risikominimierung

Mit dem Antwortschreiben hat sich der Arbeitskreis in seiner sechsten Sitzung am 26. Juli 2013 intensiv beschäftigt. Dr. Holzinger vom Rechtsamt der Stadt hat zudem telefonisch um weitere Details zu den Inhalten des Schreibens des StMAS gebeten. Ausgelöst wurde hierauf die Bildung einer Unterarbeitsgruppe zur Erstellung einer Bewertungsmatrix von Gestaltungsvarianten. Hierzu wird auf die Anlage 5 verwiesen, die eine detaillierte Darstellung aller – auch theoretisch – in Frage kommenden Varianten mit einer tiefen Unterteilung und jeweiligen Bewertung enthält.

In den Gesprächen mit Herrn Schumacher vom StMAS wurde zur Vorbeugung des abstrakten Vorwurfs einer Unwirtschaftlichkeit von durchgeführten Maßnahmen die Idee entwickelt, dass die von der GGFA durchgeführten Maßnahmen auf Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprüft werden

und dies durch eine Zertifizierungsstelle gutachterlich und somit durch einen Dritten geklärt werden könnte. Eine solche Zertifizierung ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, auf Nachfrage bei der Zertifizierungsstelle wurde mitgeteilt, dass eine gutachterliche Prüfung über Qualität und Wirtschaftlichkeit machbar ist.

Zwischenergebnis: Die derzeitige Ausgestaltung und Arbeitsteilung hat Vor- und Nachteile. Um den Ist-Zustand zu verbessern, sind mehrere Lösungsansätze denkbar. Diese reichen von der Beibehaltung des Ist-Zustandes mit Optimierungen über die Bündelung der GGFA-Tätigkeiten mit den SGBII-Leistungen des Sozialamtes in einem Eigenbetrieb bis zur Eingliederung aller SGBII-Leistungen in der Stadtverwaltung/Sozialamt. Von der GGFA durchgeführte Maßnahmen sollen künftig auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit durch Zertifizierungsstelle geprüft werden.

E. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik

(Dieses Kapitel ist eine Recherche und Aussage des GGFA-Vorstandes)

Zur Frage des Berichtswesens und der Zuständigkeit von Stadtratsgremien hat der GGFA-Vorstand eine Umfrage bei sechs Jobcentern = Optionskommunen durchgeführt (Jena, Schweinfurt, Offenbach, Wiesbaden, Lkr. Fulda, Lkr. St.Wendel).

Es konnte aus den Antworten kein einheitlicher Trend erkannt werden, Anregungen sind ableitbar. Erlangen wird sein eigenes Verfahren für die Steuerung der Geschäftsprozesse des Jobcenters durch Beschlussfassung in Stadtratsgremien entwickeln müssen.

Ein Diskussionsvorschlag könnte sein:

Dreimalige Einbringung des Jobcenters in Gremien (SGA+HFPA) und Stadtrat pro Jahr:

- Budget und Arbeitsmarktprogramm des jeweiligen Folgejahres mit Ziel- und Zielgruppenvorgaben (Nov./Dez.)
- Jahres-Budgetbilanz und Eingliederungsbericht u. a. mit Maßnahmenevaluation des Vorjahres (März/April)
- Zwischenbericht zur Jahresmitte (Juni/Juli)

Gestaltungsvorschlag des Berichtsformats, unabhängig von der zukünftigen Trägerstruktur:

- ein gemeinsamer Bericht Leistung und Integration
- ein gemeinsamer Statistikteil
- klare Themenzuständigkeiten
- organisiert und zusammengeführt über eine rechtzeitig terminierte Redaktionskonferenz

Abhängig von der Entscheidung zugunsten einer Trägerform sind noch weitere Details zu klären, wie z. B. welche Entscheidungen letztlich im Stadtrat und seinen vorgelagerten Gremien getroffen werden sollen und welche evtl. in Gremien der Trägerstruktur (Verwaltungsrat, Werkausschuss).

Zwischenergebnis: Andere Job-Center im Optionsmodell haben sehr unterschiedliche Berichtswesen. Das Berichtswesen in Erlangen sollte entsprechend dem o.g. Vorschlag ausgebaut werden.

F. Arbeitsmarktpolitische Entscheidungen

Zu unterscheiden sind die Begriffe „kommunale Wirtschaftspolitik“, „kommunale Beschäftigungspolitik“, „kommunale Arbeitsmarktpolitik“ und „kommunale Sozialpolitik“.

Kommunale Wirtschaftspolitik hat als Zielgruppe die Unternehmen. Es geht um die Schaffung und Verbesserung von Rahmenbedingungen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen am Ort. Ihre Maßnahmen sind in der Regel langfristig ausgerichtet und zielen darauf ab, die generellen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu verbessern.

Kommunale Beschäftigungspolitik zielt auf die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen (im ersten Arbeitsmarkt), hat also alle Arbeitgeber als Zielgruppe (muss also auch die eigene Rolle als Arbeitgeber kritisch reflektieren). Beschäftigungspolitik zielt vor allem auf den Erhalt von Beschäftigung, weniger auf den Ausbau.

Kommunale Arbeitsmarktpolitik orientiert sich an den Erwerbsfähigen, die aus dem ersten Arbeitsmarkt ausgegrenzt sind, und versucht, die Voraussetzungen für eine (Re-)integration in den Arbeitsmarkt zu schaffen. Sie wendet sich an die Personen, die bereits aus dem Arbeitsmarkt herausgefallen sind und bietet Chancen für die Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt durch Vermittlung.

Kommunale Sozialpolitik ist vor allem an sozialen und gemeinwohlorientierten Zielen ausgerichtet. Sie dient vor allem der sozialen Integration, der Stabilisierung von Nachbarschaften und der Verbesserung des Wohnumfeldes.

Aufgaben kommunaler Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik



Deutsches Institut für Urbanistik

Für die kommunale Sozialpolitik ist federführend das Sozialreferat bzw. das Sozialamt zuständig. Für die kommunale Wirtschaftspolitik sowie für die kommunale Beschäftigungspolitik zeichnet primär die Abt. Wirtschaftsförderung und Arbeit verantwortlich, in Verbindung mit der Arbeit und den Initiativen des JAZ e. V. Die GGFA zeichnet die Zuständigkeit für die kommunale Arbeitsmarktpolitik.

In der November-Sitzung des HFGA und des SGA wurde erstmals ein Arbeitsmarktprogramm der GGFA vorgelegt und beschlossen. Dies erfolgte im Vorgriff auf die Anregung des Antragstellers. Die Struktur dieses Berichtes ist nicht festgeschrieben, Anregungen werden gerne aufgegriffen. Aus Sicht der Verwaltung soll auch in künftigen Jahren das Arbeitsmarktprogramm sowohl dem SGA als auch dem HFGA vorgestellt werden und vom HFGA dann auch beschlossen werden.

Zwischenergebnis: Mit dem 2014-Arbeitsprogramm ist ein erster Vorschlag für Beschlüsse des Stadtrates zur Arbeitsmarktpolitik unterbreitet. Das Verfahren sollte beibehalten und die Inhalte können weiter entwickelt werden.

G. Ergebnis und Vorschlag der Arbeitsgruppe zur Zukunft der GGFA

1. Analyse des Ist-Zustandes der GGFA AÖR

Die derzeitige Ausgestaltung der GGFA hat Vor- und Nachteile. Im Wesentlichen und ohne Anspruch auf Vollständigkeit lässt sich die Situation wie folgt zusammenfassen:

- Durch die Zusammenfassung des hoheitlichen Fallmanagements und des Betriebs gewerblicher Art (BgA) als Maßnahmeträger in einem Unternehmen sind eine unmittelbare Kundenübergabe sowie eine schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen an die Kundenbedarfe möglich.
- Für den Kunden ist die GGFA ein einheitlicher Ansprechpartner.
- Das Führungspersonal kann für beide Unternehmensteile gleichzeitig tätig werden. Hierdurch kann die Führungsebene relativ schlank gehalten werden.
- Dadurch, dass der BgA in einem von der Stadtverwaltung getrennten Unternehmen angesiedelt ist, besteht die Möglichkeit, auf die Änderung von rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. die Kürzung von Zuschüssen relativ flexibel mit betriebsbedingten Kündigungen zu reagieren. Dadurch wird ein wesentliches, dem Maßnahmeträger immanentes, Risiko minimiert.
- Ein Wettbewerb der Maßnahmeträger findet in Erlangen in geringem Umfang statt.
- Bei interner Vergabe von Dienstleistungsaufträgen kann eine unwirtschaftliche Verwendung von Bundesmitteln systembedingt nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.
- Die AöR hat Eigeninteressen, die nicht immer deckungsgleich mit den Interessen der Stadt übereinstimmen (z.B. Beibehaltung von Aufgaben, Erhaltung von Arbeitsplätzen). Derweil sind die Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt begrenzt, u.a. wegen der externen Mitglieder des Verwaltungsrates.
- Es besteht regelmäßiger Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und GGFA, insbesondere über Budgetfragen.



2. Möglichkeiten struktureller Veränderungen

Mit den in Anlage 5 aufgezeigten Gestaltungsvarianten kann dieser beschriebene Ist-Zustand verbessert werden. Der Arbeitskreis ist zu dem Zwischenergebnis gekommen, drei dieser Varianten eingehender zu beleuchten.

a) Variante 1: Beibehaltung des Ist-Zustandes mit Optimierungen

Die erste Möglichkeit besteht darin, auf organisatorische Veränderungen zu verzichten und stattdessen punktuell auf die bestehenden Probleme zu reagieren. Folgende Maßnahmen könnten ergriffen werden:

- Dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit könnte durch eine (freiwillige) Zertifizierung der einzelnen Maßnahmen begegnet werden. Im Rahmen dieser Zertifizierung würde auch eine Prüfung der Maßnahmen auf ihre Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hin erfolgen.
- Die Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt auf die GGFA könnten durch eine Änderung der Unternehmenssatzung vermehrt werden. So wäre es möglich, dem Verwaltungsrat eine Zuständigkeit für Grundsatzentscheidungen und den Erlass entsprechender Richtlinien einzuräumen. Dem Stadtrat könnte man diesbezüglich, aber auch für weitere, bereits dem Verwaltungsrat obliegende Entscheidungen wie strategische Zielvorgaben, Wirtschaftsplan etc. ein Weisungsrecht einräumen. Ein „Durchregieren“ bis hin zu Einzelfallentscheidungen wäre hingegen auch nach einer Satzungsänderung nicht möglich. Bei VWR-Entscheidungen ohne Weisungsrecht des Stadtrats würden die nichtstädtischen Mitglieder des Verwaltungsrates weiterhin die Berücksichtigung städtischer Interessen erschweren.

- Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Amt 50 und GGFA könnten Richtlinien erarbeitet werden, die über einen Stadtrats- und Verwaltungsratsbeschluss Verbindlichkeit erlangen.

b) Variante 2: Überführung der bisherigen GGFA sowie der Passivleistungen von Amt 50 in einen städtischen Eigenbetrieb

Die zweite Möglichkeit besteht darin, ein einheitliches Jobcenter als Eigenbetrieb der Stadt Erlangen zu gründen. Die Vorteile dieser Lösung lägen vor allem darin, dass die Einflussmöglichkeiten der Stadt nun optimal wären, und dass problematische Schnittstellen bzw. ein Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und GGFA aufgrund der einheitlichen Leitung entfallen würden. Unter Umständen könnte durch die Zusammenführung auch eine Verschlanung der Führungsebene sowie weitere Kostenersparnisse erreicht werden.

Problematisch wäre hingegen der damit verbundene Übergang des (mittlerweile entfristeten) Personals der GGFA auf die Stadt angesichts des dort herrschenden Verzichts auf betriebsbedingte Kündigungen. Das damit verbundene erhebliche Kostenrisiko müsste durch den künftigen Abschluss befristeter Arbeitsverhältnisse oder durch eine punktuelle Aufhebung des Kündigungsverzichts für den neu gegründeten Eigenbetrieb eingedämmt werden.

Da die Dienstleistungsaufträge auch in dieser Konstellation weiterhin intern vergeben würden, wäre auch ein städtischer Eigenbetrieb dem Vorwurf der Unwirtschaftlichkeit ausgesetzt. Außerdem würde es auch mit dieser Lösung in Erlangen einen Wettbewerb der Maßnahmeträger so gut wie nicht geben.

c) Variante 3: Eingliederung des hoheitlichen Teils der GGFA in die Stadtverwaltung

Die dritte Möglichkeit besteht darin, den hoheitlichen Bereich aus der GGFA herauszulösen und Amt 50 zuzuschlagen. Das Kommunalunternehmen GGFA würde als Maßnahmeträger fortbestehen, der sich wie bisher im Wesentlichen über Bundes-, kommunale und Drittmittel finanzieren würde.

Diese Lösung würde es Amt 50 ermöglichen, selbst zu entscheiden, ob a) Maßnahmen ohne Ausschreibung an den verbliebenen BgA vergeben werden (sog. Inhouse-Vergabe) oder b) ausgeschrieben werden. Alternativ besteht in den meisten Fällen auch die Möglichkeit c), sog. Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine auszugeben, bei denen die Berechtigten selbst einen Maßnahmeträger auswählen können. Im Fall der Ausschreibung (b) würde ein Wettbewerb zwischen den Maßnahmeträgern entstehen und damit der Vorwurf einer unwirtschaftlichen Leistungserbringung aus dem Weg geräumt werden. In den Fällen a) und c) findet kein Preiswettbewerb statt.

Der Abstimmungsbedarf zwischen Amt 50 und dem hoheitlichen Teil der GGFA würde bei dieser Lösung entfallen, dafür aber ein Abstimmungsbedarf zwischen Hoheit und dem verbleibenden BgA entstehen. Im hoheitlichen Bereich könnten vermutlich durch eine Verschlanung des Führungspersonals Kosten eingespart werden, beim BgA wäre dagegen eine eigenständige Leitung erforderlich. Ob in der Summe mehr oder weniger Verwaltungskosten anfallen, kann ohne Organisationsuntersuchung nicht beurteilt werden.

Ob der BgA wegen der TVöD-Bezahlung im Wettbewerb bestehen kann, ist unsicher. Wenn man den Fortbestand des BgA sichern möchte, müssten die Entscheidungen von Amt 50 über Inhouse-Vergaben an den BgA eng mit dessen Kapazitäten abgestimmt werden. Dies würde die Entscheidungsfreiheit von Amt 50 bei der Auswahl von Maßnahmeträgern und damit den Wettbewerbseffekt der Variante 3 einschränken.

Diese drei Varianten sind im Antragstext zur Abstimmung vorgeschlagen (A/B/C-Vorlage).

Zusammengefasst ist zu sagen:

1. Die Übertragung von hoheitlichen Aufgaben auf einen sog. unechten Dritten (in diesem Fall ein Kommunalunternehmen – AöR –) ist zulässig.
2. Die Rechtsidentität von SGBII-Leistungsträger und Maßnahmeträger ist möglich, erfordert jedoch erhöhte eigene strenge Anforderungen, um potentiellen Vorwürfen einer Interessenskollision und vor allem dem potentiellen Vorwurf einer schlechten Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vorzubeugen. Herr Schumacher vom Ministerium hat mündlich Zweifel geäußert, ob eine umfassende Prüfung auf eben diese Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit möglich ist, hat jedoch selbst den Vorschlag gemacht bei der Zertifizierungsstelle anzufragen.

3. Es verbleibt ein Spannungsfeld zwischen den vom StMAS geforderten dienstlichen Weisungsrechten zur Rechtsform eines Kommunalunternehmens, das eine gewisse Unabhängigkeit des Vorstands voraussetzt bzw. ermöglicht.
4. Es gibt mehrere Lösungsansätze, mit denen versucht werden kann den Ist-Zustand des Job-Centers zu verbessern. Jede der vorgeschlagenen Varianten hat seine Vor- und Nachteile.

Die Stellungnahmen von GGFA Vorstand, Sozialreferat/-amt, Beteiligungsmanagement und GGFA Personalrat sind in der Anlage 6 aufgeführt. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Stellungnahmen aus Sicht der jeweiligen Betroffenheit unterschiedlich ausfallen und deshalb kein einheitliches Meinungsbild abgeben. Deshalb werden – je nach „subjektiver Betrachtung“ – Positionen nicht nur pro einer, sondern zugunsten aller drei Varianten abgegeben.

Am geringsten ist die persönliche Betroffenheit in der Stellungnahme des Beteiligungsmanagements anzunehmen, das sich für Variante A ausspricht. Diesem Vorschlag schließt sich auch Referat II an.

Anlagen:

Anlage 1: Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA aus dem SGA/HFPA vom 6.3.2013

Anlage 2: Schreiben des StMAS vom 11.11.2013 und Stellungnahme Rechtsamt vom 17.12.2013

Anlage 3: OBM-Schreiben vom 26.6.2013

Anlage 4: Antwortschreiben des StMAS vom 16.7.2013

Anlage 5: Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Anlage 6: Stellungnahmen GGFA-Vorstand, Sozialreferat/-amt, Beteiligungsmanagement, GGFA-Personalrat

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 29.01.2014

Protokollvermerk:

Herr StR Winkler regt an, dass sich die Stadt Erlangen an den Kosten für ein externes Gutachten beteiligen sollte. Weiterhin bittet er das Referat OBM/ZV in Zusammenarbeit mit den Personalräten zu prüfen, ob bei betriebsbedingten Kündigungen eine Stellengarantie durch die Stadt Erlangen oder einer ihrer Tochterunternehmen rechtlich zulässig wäre.

Herr StR Jarosch bittet um ergänzende Ausführungen der Verwaltung zur Variante C, wie diese umgesetzt werden würde. Dies beinhaltet die Klärung, welche Maßnahmen angedacht sind, welche Prozesse angestoßen werden, welche Ressourcen notwendig sind und welches Einsparungspotential gesehen wird.

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt eine Beantwortung der Fragen bis zur Stadtratssitzung am 27.02.2014 bzw. möglichst auch bereits für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 04.02.2014 zu.

Ergebnis/Beschluss:

Die Vorlage wird zur Kenntnis genommen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichterstatter/in

Protokollvermerk:

Auf Antrag der SPD-Fraktion wird der Tagesordnungspunkt mit

10:1 Stimmen

mehrheitlich in den Stadtrat am 27.02.2014 verwiesen.

gez. Dr. Preuß
Vorsitzende/r

gez. Vierheilig
Berichtersteller/in

Protokollvermerk:

Die SPD-Fraktion beantragt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Frau StRin Grille bittet festzulegen, dass eine Behandlung in der nächsten Sitzung erfolgt.

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis informiert darüber, dass Herr Ministerialrat Schumacher einer Einladung nicht folgen möchte aber zusagt, zu den Fragen schriftlich Stellung zu nehmen. Herr StR Dr. Janik weist darauf hin, dass es wichtig wäre, Herrn Schumacher die Antworten der GGFA zur Kenntnis zu geben.

Der Vertagungsantrag wird mit 39 gegen 7 Stimmen angenommen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Beugel
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

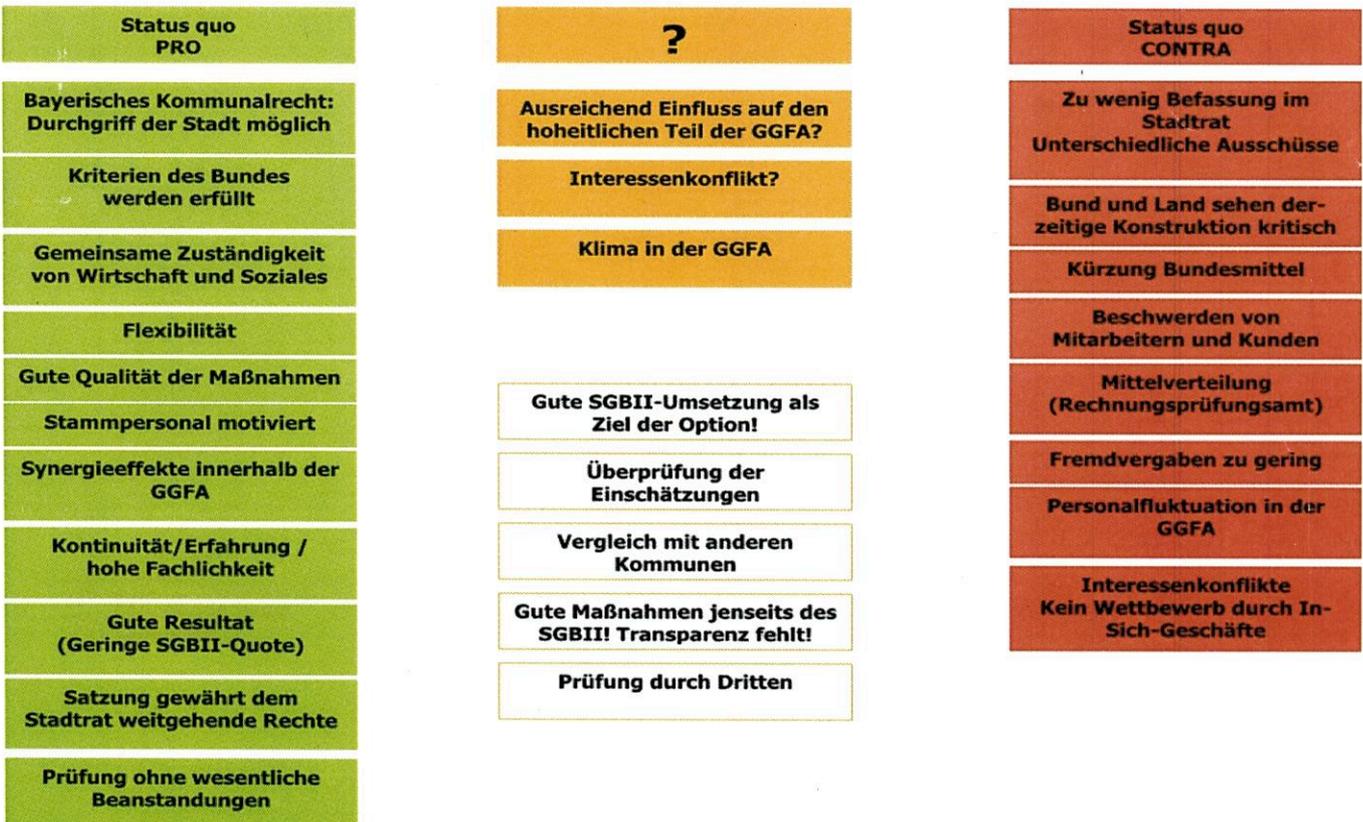
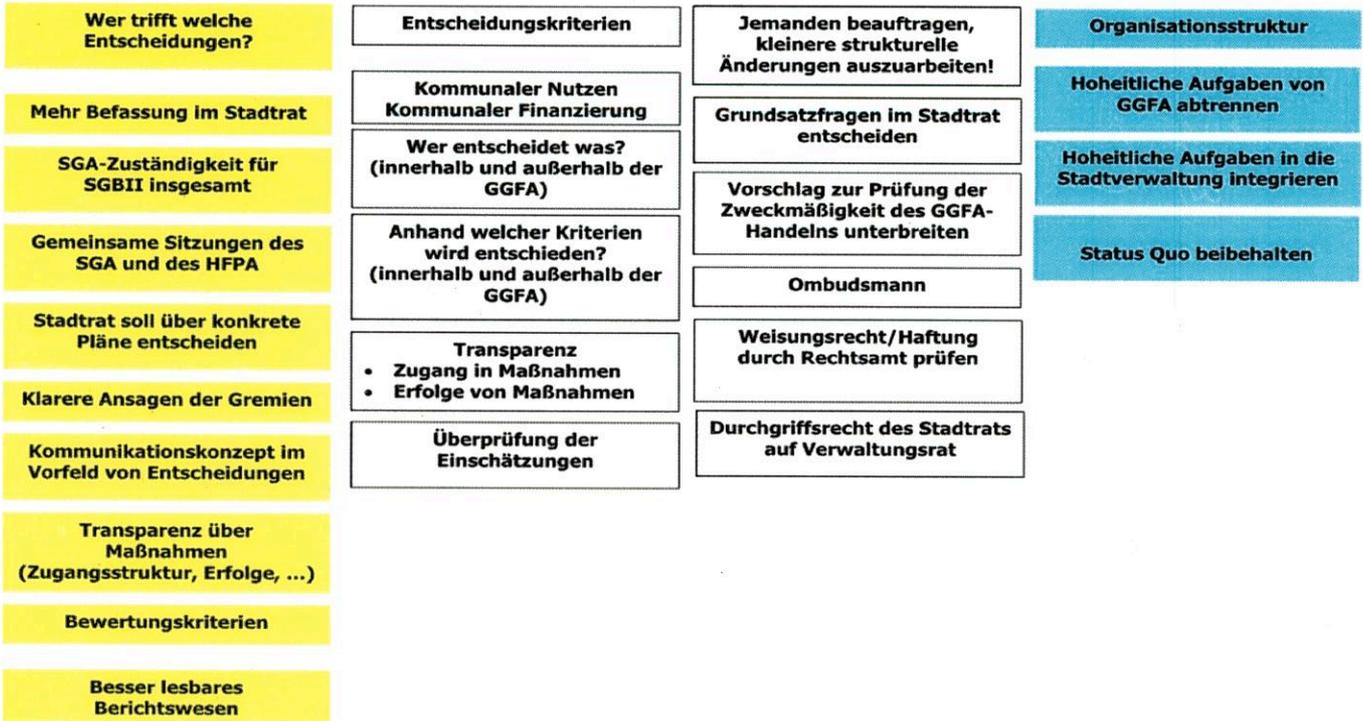
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

8 Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA auf dem SGA/HFPA vom 6.3.13

Fragen von Herrn Dr. Janik:

- 1. Welche strukturellen Veränderungen bei der GGFA sind notwendig
- 2. Rechtssicherheit für die Struktur der GGFA
- 3. mögliche Interessenskonflikte, die aus der Struktur der GGFA folgen, auflösen
- 4. Controlling für die Arbeitsmarktpolitik in Erlangen (u.a. Berichtswesen, Zuständigkeit von Stadtratsgremien)
- 5. Wie wird dieses Controlling in anderen Städten gehandhabt?
- 6. Grundsatzentscheidungen über arbeitsmarktpolitische Entscheidungen im StR beschließen
- aus Sicht von BMIII sollte auch das Arbeitsklima Thema sein





Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales,
Familie und Integration - 80792 München

NAME
Schumacher

Stadt Erlangen
Amt für Recht und Statistik
Rechtsabteilung

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1638

Per Mail
martin.holzinger@stadt.erlangen.de

E-MAIL
referat-I3@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

13/6074.04-1/248

11.11.2013

Auslegung der KoA-VV § 8 Abs. 2, Begriff des „unechten Dritten“

Sehr geehrter Herr Holzinger,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre E-Mail-Anfrage vom 27.09.2013 zum o. g. Thema beantworten wir nach erfolgter Abstimmung mit dem BMAS wie folgt:

1. Auslegung der KoA-VV

In § 8 Abs. 2 der KoA-VV wird für die Einordnung eines - im Verhältnis zur Optionskommune - Dritten als „unechter Dritter“ entweder Weisungsbefugnis oder Gewährträgerhaftung vorausgesetzt. Nach wörtlicher Auslegung genügt jede der in den Nrn. 1 und 2 genannten Voraussetzungen für sich alleine (Alternativregelung) für die Einordnung als „unechter Dritter“.

In Abstimmung mit BMAS ist diese wörtliche Auslegung als maßgeblich zu betrachten. Sie deckt sich mit der Begründung zur KoA-VV (Drucksache 180/08), worin ausgeführt wird,

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

dass die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 entweder alternativ oder kumulativ vorliegen können.

Ein Kommunalunternehmen kann daher bereits aufgrund der gesetzlich geregelten Gewährträgerhaftung unechter Dritter i. S. d. KoA-VV sein, ohne dass es auf die Ausgestaltung der Weisungsbefugnis in der Satzung ankäme.

Unbeachtlich ist insoweit, dass die „Fragen und Antworten zur Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift“ auf eine vom eindeutigen Wortlaut der KoA-VV (Alternativregelung) abweichende Auslegung (Kumulativregelung) hinzuweisen scheinen. Durch die „Fragen und Antworten“ und sonstige Erklärungen seitens BMAS können Regelungen der KoA-VV, die ihrerseits der Zustimmung des Bundesrats bedürfen, nicht abgeändert werden; es handelt sich insoweit um unverbindliche Auslegungshilfen zu den KoA-VV.

2. Höherrangiges Recht

Bei den KoA-VV handelt es sich um reine Abrechnungsvorschriften. Sie stellen sicher, dass Verwaltungsaufwendungen auch als solche, und damit unter Berücksichtigung des Kommunalen Finanzierungsanteils, abgerechnet werden. Das BMAS stellte die „grundsätzliche Fragestellung, nach welchen Maßstäben das Handeln unechter Dritter nach den Maßstäben höherrangigen Rechts zu beurteilen ist – Stichwort Inhouse-Vergabe“ der Prüfung des Landes anheim. Im Folgenden erläutern wir die Auffassung des StMAS hierzu.

Eingliederungsmaßnahmen können sowohl an echte Dritte vergeben (§ 17 SGB II) als auch selbst vorgenommen werden. Die Vergabe ist hier der gesetzliche Regelfall, die Selbstvornahme (auch als unechter Dritter) die Ausnahme. Zum Problemkreis Risiken der Rechtsidentität von SGB II-Leistungsträger und Maßnahmeträger verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.07.2013.

Demgegenüber ist die Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf echte Dritte generell unzulässig. Dies ergibt sich unmittelbar aus der gesetzlichen Aufgabenstellung des Jobcenters / der Optionskommune und aus dem Fehlen einer gesetzlichen Delegations-Erlaubnis.

Im Fall der Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf „unechte Dritte“ muss im Einklang mit der gesetzlichen Aufgabenstellung nach dem SGB II ermittelt werden, wer als unechter Dritter in diesem Sinne anzusehen ist. Aus einer vergleichenden Betrachtung der Regelungen zum Auftrag ist zwingend zu folgern, dass mindestens dasjenige Maß an Einflussnahme des Jobcenters gewährleistet sein muss, das sogar im Fall der zulässigen Delegation an einen echten Dritten gegeben wäre; § 89 Abs. 5 SGB X sieht insoweit eine Bindung an die eigene Auffassung des Auftraggebers vor. Für eine Definierung einer Aufgabenwahrnehmung als „eigene“ wird man aber wohl noch höhere Anforderungen stellen müssen. So sind wohl darüber hinaus auch dienstrechtliche Weisungsrechte zu fordern.

Vor dem Hintergrund des dargelegten höherrangigen Rechts wird man im Fall der Übertragung von Hoheitsakten sowie der grundlegenden Beratung einschl. des Fallmanagements auf „unechte Dritte“ eine § 8 Abs. 2 Nr. 1 KoA-VV entsprechende Weisungsregelung verlangen müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Rechtliche Einschätzung zum Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration vom 11.11.2013

- I. Die grundlegende Aussage des Schreibens, dass bei Übertragung von Hoheitsrechten auf Dritte ein gewisses Maß an Einflussnahmemöglichkeiten gewährleistet sein muss, deckt sich mit der rechtlichen Einschätzung von Amt 30. Dass hierbei jedoch die Regelungen des SGB X über das Auftragsverhältnis als Mindeststandard gelten sollen und darüber hinaus sogar „dienstrechtliche Weisungsrechte“ gefordert werden, ist für Amt 30 nicht nachvollziehbar.

Als typische Rechtsform eines „unechten Dritten“ wird nämlich im Fragen-und-Antworten-Katalog stets das Kommunalunternehmen genannt. Nach Art. 90 Abs. 1 S. 1 der bayerischen Gemeindeordnung hat der Vorstand eines Kommunalunternehmens aber eine weitgehend unabhängige Position (Leitung des Unternehmens „in eigener Verantwortung“). Sicherlich kann diese Stellung in der Unternehmenssatzung dahingehend modifiziert werden, dass Kompetenzen vom Vorstand zum Verwaltungsrat hin verlagert werden. Dafür werden sich jedoch nur solche Zuständigkeiten eignen, die auch tatsächlich von einem Verwaltungsrat wahrgenommen werden können, also insbesondere nicht das „Tagesgeschäft“. Denkbar wären allerdings bestimmte Weisungsrechte gegenüber dem Vorstand.

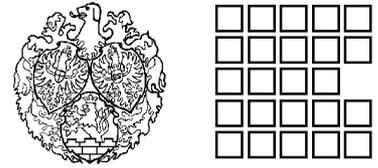
Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens kann wiederum nur eine Bindung des Verwaltungsrats an Weisungen des Stadtrats (nicht: der Stadt) regeln, nicht hingegen Weisungsrechte unmittelbar gegenüber dem Vorstand. Die Weisungsrechte gegenüber dem Verwaltungsrat müssen sich zudem auf „bestimmte“ (Art. 90 Abs. 2 S. 5 GO) Fälle beziehen. Voraussetzung ist demnach immer eine konkrete Zuständigkeit des Verwaltungsrats. Durch diese gesetzliche Regelung sollte verhindert werden, „dass die Gemeinde nach tagespolitischen Opportunitäten in das Kommunalunternehmen hineinregiert“ (so Schulz/Wagner, Recht der Eigenbetriebe und der Kommunalunternehmen in Bayern, 2. Aufl. S. 176).

Im Ergebnis ist somit eine Einflussnahme der Stadtverwaltung ohne Gremienbeschluss auf die AöR nicht möglich. Auch die Einflussnahmemöglichkeiten des Stadtrats sind wie gesehen auf die Kompetenzen des Verwaltungsrats beschränkt. Im Übrigen verbleibt nur eine mittelbare Einflussnahme über die im Verwaltungsrat sitzenden kommunalen Vertreter, soweit dem Verwaltungsrat in der jeweiligen Angelegenheit ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand zukommt (so Schraml in: Rechtspraxis der kommunalen Unternehmen, Teil D Rn. 228). Diese Einflussnahmemöglichkeit ist im Fall der GGFA durch die externen Mitglieder des Verwaltungsrats nur eingeschränkt vorhanden.

- II. Ref. II zur Beschlussvorlage „Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger“.

Gez.

Dr. Holzinger



Stadt Erlangen

Der Oberbürgermeister

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen
Referat I 3 Grundsicherung für Arbeitssuchende
MR Jochen Schuhmacher
Winzererstraße 9
80797 München

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Postfach 3160, 91051 Erlangen
Telefon 0 91 31 / 86 22 00
Telefax 0 91 31 / 86 21 12
E-Mail stadt@stadt.erlangen.de
Internet <http://www.erlangen.de>
Az. II

26. Juni 2013

Anfrage zur Risikoeinschätzung der GGFA AöR Trägerkonstruktion

Sehr geehrter Herr Schuhmacher,

in einer aktuellen Debatte wird im Erlanger Stadtrat die Frage gestellt, welches Risiko aus der Trägerform und der Aufgabenzuordnung der GGFA AöR für die Stadt Erlangen erwachsen kann. Die Besonderheit der GGFA AöR ist, dass sie auf der einen Seite den hoheitlichen SGB II Bereich der Integrations- und Aktivierungsleistungen (Fallmanagement, Personalvermittlung und Integrationsmanagement) eigenständig durchführt und auf der anderen Seite in der AöR mit dem gemeinnützigen Betriebsteil der gewerblichen Art selbst Maßnahmen nach § 45 durchführt.

Zur Klärung des Risikopotentials habe ich folgende Fragen an Sie:

1. In dem Fragen- und Antworten-Katalog zur Kommunalträger Abrechnungsvorschrift, Stand Dezember 2012 AZ: PG SGB II-04616-1 wird unter 3 c) die Möglichkeit aufgeführt, dass der ZKT oder ein (unechter) Dritter nach § 8 Abs. 2 KoA-VV (bspw. AöR), Maßnahmeträger im Sinne von § 45 SGB III sein kann.

Ist davon auszugehen, dass dies noch der aktuelle Stand ist und damit die Trägerkonstruktion („Grundsicherungsträger ist gleichzeitig Maßnahmeträger“) des ZKT Erlangen mit der GGFA als kommunale AöR kein Risiko birgt, wenn die im BMAS Rundschreiben vom 17.08.12 genannten Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen der Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen nach §45 SGB III mit den dort formulierten Abgrenzungskriterien eingehalten werden?

2. Ist die Weisungsgebundenheit und Haftung in der derzeitigen Satzung der GGFA so gestaltet, dass von einem unechten Dritten im Sinne des Fragen und Antworten Katalogs, wie unter 3. „Abgrenzung Verwaltungskosten“ beschrieben, auszugehen ist?

3. Wenn nein, welche Änderungen der Satzung sehen Sie als erforderlich an?

4. Sind die derzeitigen Qualitätssicherungsmaßnahmen ausreichend, damit gegebenenfalls denkbare Interessenskonflikte zwischen der Vermittlung in Arbeit und der Vermittlung in eigene Maßnahmen hinreichend vermieden werden?

5. Unter welchen Umständen sind aus der Sicht der Rechtsaufsichtsbehörde Rückzahlungen von Bundesmitteln zu befürchten?

6. Wären Konstellationen denkbar, unter denen die Stadt Erlangen die Option verliert?

Ihre Antworten werden von einem Verwaltungsarbeitskreis der Stadt Erlangen in eine Vorlage eingebracht, die dem Stadtrat als Entscheidungshilfe über die Risikobewertung der Trägerkonstruktion der GGFA AöR und deren weitere Entwicklung dienen wird.

Für Ihre Antwort möchte ich mich bei Ihnen bereits jetzt sehr herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

- II. OBM in Vorlage.
- III. Referat II zum Vorgang.



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Schumacher

TELEFON
089 1261-1253

TELEFAX
089 1261-1674

E-MAIL
referat-13@stmas.bayern.de

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
18. JULI 2013 B18/17		
Ref.	ZwBescheid	bis / am
U	U-Entwurf	
Kopie an	Ausi.-Vorlage	
III/30	Rücksprache	
	Ref. Bespr.	

II, OBm

GGFA . GF

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

II - Schr. v. 26.06.2013

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

I 3 /6074.04-1/248

DATUM

16.07.2013

Anfrage zur Risikoeinschätzung der GGFA AöR Trägerkonstruktion

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu den aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu 1 Allgemeine Risiken einer bestehenden Rechts-Identität von SGB II-Leistungsträger und Maßnahmeträger

Das BMAS hat per Rundschreiben vom 17.08.2012 – noch aktuell und gültig – „Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen bei Selbstvornahme der Eingliederungsleistungen nach § 45 SGB II durch zugelassene kommunale Träger“ herausgegeben. Darin werden Anhaltspunkte gegeben, welche organisatorischen Vorkehrungen zu treffen sind, um zu gewährleisten, dass Kosten der Eingliederung (diese sind vollständig dem vom Bund finanzierten Eingliederungsbudget zuzuweisen) und Verwaltungskosten (an diesen ist die Kommune mit dem „Kommunalen Finanzierungsanteil“ beteiligt, vgl. § 6b Abs. 2 S. 2, § 46 Abs. 3 SGB II) sinnvoll voneinander abgegrenzt werden können.

// Zukunftsministerium

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

Die Empfehlungen des BMAS treffen zur grundsätzlichen Zulässigkeit der Konstruktion Selbstvornahme keine ausdrückliche, aber eine implizite Aussage. Solange die o. g. Empfehlungen des BMAS existieren, kann sich BMAS nicht auf den Standpunkt stellen, die Konstruktion Selbstvornahme sei per se rechtswidrig. In den „Fragen und Antworten zur KoA-VV“, Stand Dez. 2012, S. 12, 13 bestätigt BMAS sogar ausdrücklich, dass die Konstruktion Selbstvornahme zulässig ist und stellt den Fall der Vornahme durch einen „unechten Dritten“ i. S. d. § 8 Abs. 2 KoA-VV (die Optionskommune ist gegenüber dem Dritten weisungsbefugt wie über eine eigene Dienststelle oder haftet für dessen Verbindlichkeiten (Gewährträgerhaftung) der Konstruktion Selbstvornahme gleich.

U. E. birgt die Konstruktion Selbstvornahme (auch in der Form der Einschaltung eines „unechten Dritten“) dennoch Risiken, die durch die o. g. Empfehlungen des BMAS nicht aus der Welt geschafft sind: Während bei der Vergabe von Eingliederungsmaßnahmen an Dritte Vergabevorschriften zu beachten sind, die sicherstellen, dass das wirtschaftlichste Angebot sich durchsetzen kann (das die beste Preis- Gegenleistungs-Relation verspricht), ist ein vergleichbarer Mechanismus im Falle der Selbstvornahme nicht gegeben. Selbst wenn die angebotene Qualität der Maßnahmen „stimmt“ - wofür die gesetzlich erforderliche Zertifizierung eine gewisse Gewähr bringt – gibt es keine Gewähr dafür, dass auch der Preis stimmig ist, insbesondere mit Blick auf „entgangene“ Angebote potentieller Mitbewerber / Anbieter vergleichbarer Maßnahmen.

Wenn Maßnahmeträger und „vergebende“ Stelle identisch sind, besteht u. E. stets die Gefahr, dass Preisnachteile nicht erkannt werden. Kommt, wie im Fall der Option, hinzu, dass die „vergebende“ Stelle nicht mit eigenen, sondern Fremdmitteln wirtschaftet (vom Bund zur Verfügung gestelltes Budget), und wird, wie im Falle der GGFA, nicht nur ein kleiner, sondern der überwiegende Teil der Eingliederungsmaßnahmen selbst erbracht, bestehen u. E. unübersehbare Fehlanreize dergestalt, dass die „vergebende“ Stelle dem Maßnahmeträger – und damit letztlich dem eigenen (kommunalen) Haushalt - Preisvorteile gewährt.

Um dies klarzustellen: Wir sprechen hier von abstrakten Risiken, die sich u. E. durch eine bestimmte Rechtskonstruktion und hierdurch bedingte systematische Fehlanreize ergeben. Wir sprechen in keiner Weise von konkreten Vorkommnissen oder von

Anhaltspunkten dafür, dass sich die aufgezeigten Risiken im Fall der Stadt Erlangen und der GGFA in irgendeiner Weise konkretisiert hätten.

Betrachtet man die durch die GGFA erzielten Resultate, abzulesen am Kennzahlvergleich mit anderen Jobcentern desselben Vergleichstyps, erzielte die Stadt Erlangen im Jahr 2012 stark verbesserungsbedürftige Ergebnisse. Wir verweisen insoweit auf unsere mit Datum vom 17.05.2013 übermittelte Einschätzung („Dialog zu den Jahresergebnissen bei den Zielindikatoren“). Selbst wenn man Erlangen eine Randlage im Vergleichstyp und den erheblichen Einfluss exogener, vom Jobcenter nicht beeinflussbarer Faktoren auf die Entwicklung der Kennzahlen zugesteht, macht dies das vergleichsweise mäßige Abschneiden der Stadt Erlangen dennoch nur teilweise nachvollziehbar. Die bisherige Entwicklung der Kennzahlen im Jahr 2013 zeigt keinerlei Tendenz zur Besserung, sondern lässt leider eine weitere Verschlechterung befürchten.

Aufgrund der aufgezeigten, durch die organisatorische Ausrichtung bedingten abstrakten Risiken sowie der unterdurchschnittlichen Kennzahlergebnisse halten wir es nicht für ausgeschlossen, dass das BMAS oder die ihm zuarbeitenden Stellen (Bundesrechnungshof, Prüfgruppe des BMAS) bei der Stadt Erlangen genau hinsehen, wie wirtschaftlich die durchgeführten Maßnahmen sind. Das seitens BMAS gemachte Zugeständnis der grundsätzlichen Zulässigkeit der Konstruktion und die herausgegebenen Empfehlungen zur Abgrenzung der Aufwendungen für Verwaltungskosten und Eingliederungsleistungen enthalten keine Freizeichnung vom Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit (§ 14 S. 3 SGB II).

Im Fall der Feststellung überteuerter Maßnahmen könnten wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit Rückforderungen des Bundes in Betracht kommen (§ 6b Abs. 4 und 5 SGB II).

Die konkreten Risiken einer solchen Wirtschaftlichkeitsprüfung im Fall der GGFA können wir nicht einschätzen. Wir empfehlen eine selbstkritische Prüfung der Preis-Gegenleistungs-Relation der GGFA-Maßnahmen im Vergleich zu vergleichbaren Maßnahmen potentieller Mitbewerber / Anbieter vor Ort.

Zu 2 und 3 Gestaltung der Satzung der GGFA

Eine Bewertung würden wir nur unter Einbindung des BMAS vornehmen wollen. Da die Prüfgruppe des BMAS die Konstruktion der GGFA bislang unbeanstandet ließ, werden wir das Benehmen mit BMAS aber nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis suchen. Wir bitten, dies ggf. zu erklären und hierbei Unterlagen beizufügen, die für die Beurteilung der Weisungsrechte und oder Gewährsträgerhaftung erforderlich sind (vgl. § 8 Abs. 2 KoA-VV). Gegenwärtig liegen uns vor: Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen GGFA vom 05.08.2005, der Entwurf der Satzung der BgA (ohne Datum), der Vertrag zwischen Stadt und GGFA vom 02.12.2004. Soweit diese Unterlagen noch gültig sind, genügt uns Ihre Bestätigung, dass dies so ist.

Die oben unter Ziff. 1 beschriebenen Risiken bestehen indes unabhängig von der näheren Gestaltung der Satzung der GGFA.

Zu 4 Bewertung der aktuellen Qualitätssicherungsmaßnahmen

Eine Einschätzung der konkret vor Ort verwirklichten Maßnahmen könnte nur nach aufwändiger Prüfung vor Ort erfolgen, für die wir jedoch keinen Anlass sehen. Sofern Sie uns, gleichsam als abstrakte Rechtsfrage formuliert, eine Beschreibung bestimmter Qualitätssicherungsmaßnahmen übermitteln wollen, können wir deren Eignung gerne bewerten. Wir würden auch dies unter Einbindung des BMAS vornehmen. Eine Einschätzung, inwieweit die Ihrerseits dargelegten Maßnahmen tatsächlich vor Ort umgesetzt sind, wird uns hierbei nicht möglich sein.

Ich bitte um Nachricht und um Übermittlung der entsprechenden Darlegungen, wenn eine solche – im Benehmen mit BMAS erfolgende – Rechtsauskunft gewünscht wird.

Zu 5. Ev. Rückzahlungen des Bundes

Hierzu wird auf unsere ausführliche Bewertung zu Ziff. 1 und den Fall der Feststellung überteuerter Maßnahmen und hierdurch bedingter Rückforderungen wegen Verstoßes gegen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwiesen.

Zu 6. Verlust der Option

Ein realistisches Risiko des Verlustes der Option sehen wir weder im Zusammenhang Selbstvornahme von Eingliederungsleistungen / Ausgestaltung der GGFA noch in irgendeinem anderen Zusammenhang.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Schumacher
Ministerialrat

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

41/85

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50:</u> Passivleistungen (hoheitl.) <u>GGFA:</u> Aktivleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Im AK diskutierte rechtliche Rahmenbedingungen						
Zulässigkeit der Beauftragung des BgA durch hoheitl. Bereich ohne Ausschreibung (= Selbstvornahme: Grund-sicherungsträger = Maß-nahmeträger)	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben (Haftung besteht gem. Art. 89 Abs. 4 GO, Weisungsrecht des Stadtrats ist nur eingeschränkt vorhanden)	<u>bei Satzungsänderung:</u> höhere Rechtssicherheit durch Stärkung der Weisungsbefugnis möglich u. lt. Schreiben von Hr. Schumacher vom 11.11.13 erforderlich; <u>bei AZAV-Prüfung aller Maßnahmeangebote:</u> im Prüfungsumfang enthaltene Wirtschaftlichkeitsprüfung durch unabhängigen, vom Bund zertifizierten Prüfer verringert Risiko mangelnder Sparsamkeit/ Wirtschaftlichkeit und resultierender BMAS-Rückforderungsrisiken	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;	Beauftragung des BgA nur durch Vergabe oder Gut-schein möglich	lt. aktueller Empfehlung d. BMAS (Sommer 2012) vermutlich zulässig, soweit Haftung oder Weisungsbefugnis der Stadt gegeben;
Zulässigkeit der Beauftragung der BgA-Werkstätten durch übrige städtische Ämter ohne Ausschreibung (= "Inhouse-Vergabe")	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	<u>bei Satzungsänderung:</u> höhere Rechtssicherheit durch Stärkung der Weisungsbefugnis möglich	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienst-stelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %	Inhouse Privileg entfällt; ob BgA in heutiger Struktur trotzdem überlebensfähig ist und Käufer findet, ist fraglich	Inhousegeschäfte möglich, soweit Kontrolle der Stadt über GGFA "wie über eigene Dienststelle" gegeben und Fremddumsatz < 8-10 %
Risiko des Options-Verlusts	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar	nicht erkennbar

Auswirkungen auf den SGB II-Empfänger						
Schnittstelle Passivleistungen - Aktivleistungen	Kompliziertere Ablaufstruk-turen durch unterschiedliche Zuständigkeiten im hoheitl. Bereich	<u>bei Leitfaden für Prozess- abläufe:</u> Verbesserung denkbar	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Kompliziertere Ablaufstruk-turen durch unterschiedliche Zuständigkeiten im hoheitl. Bereich
Schnittstelle Aktivleistungen - Maßnahmeträger (BgA)	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Schnittstelle zwischen hoheitl. Bereich (Aktivleistungen) und Maßnahmeträger muss gestaltet werden	Schnittstelle zwischen hoheitl. Bereich (Aktivleistungen) und Maßnahmeträger ist schwieriger zu gestalten	Schwierigste Variante bzgl. der Schnittstellen
Unterordnung des BgA unter Gesamtaufgabe	gegeben durch einheitliche Leitung	gegeben durch einheitliche Leitung	gegeben durch einheitliche Leitung	Eventuell Eigeninteresse des Maßnahmeträger	Klares unternehmerisches Eigeninteresse des Maß-nahmeträger	Eventuell Eigeninteresse des Maßnahmeträger

Organisationsvarianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Auswirkungen auf den SGB II-Empfänger (Fortsetzung)						
Prozessabläufe bei der Kundenübergabe zum Maßnahmeträger	Unmittelbare Kundenübergabe vom Fallmanagement zum Maßnahmeträger möglich	Unmittelbare Kundenübergabe vom Fallmanagement zum Maßnahmeträger möglich	Optimale Prozessabläufe möglich	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis	Erst bei Kundeneinwilligung Entbindung vom Sozialgeheimnis
Wahrnehmung der Organisationsform durch den Kunden	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern"	Corporate Identity "Stadtkonzern" nur für hoheitlichen Bereich	Corporate Identity "Stadtkonzern" nur für hoheitlichen Bereich
Vielfältigkeit des Maßnahmeangebotes	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich	Maßnahmevergabe an Dritte weiterhin möglich
Anpassungsfähigkeit auf Kundenbedarfe	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Schnelle und flexible Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur mittelbar möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur schwer und auf Kulanzbasis möglich	Anpassung der Maßnahmen auf die Kundenbedarfe nur mittelbar möglich
Zahl der Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat weniger Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner	Kunde hat kommunale und privatwirtschaftlich organisierte Ansprechpartner	Kunde hat mehr Ansprechpartner
Kundenvorteile durch Vernetzung	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzung innerhalb der kommunalen Familie zugunsten des Kunden	Vernetzungsmöglichkeiten zum BgA verschlechtern sich, aber sehr gute Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung	Vernetzung zum BgA wird sehr schwer, aber sehr gute Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung	Vernetzung wird schwieriger
Finanzielle Aspekte						
Aussagekraft des Rechnungswesens und der Kosten- und Leistungsrechnung	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR,	Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht, noch keine Kostenrechnung vorhanden; differenziertes Finanzcontrolling für BgA wie bei kommunalen Unternehmen üblich	Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht; Einblick in die finanzielle Lage des BgAs geht verloren	Differenziertes Finanzcontrolling in der AöR, Finanzsystem für Amt 50 entspricht dem kommunalen Haushaltsrecht; zusätzlich weiteres Controlling des BgA erforderlich, soweit städtische Tochter
Kontrollinstanzen	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.	zusätzliche Kontrollinstanzen für den BgA: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.		zusätzliche Kontrollinstanzen in der AöR: Verwaltungsrat, Pflicht-Wirtschaftsprüfung etc.

42/85

Organisationsvarianten Bewertungskriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50</u> : Passiveleistungen (hoheitl.) <u>GGFA</u> : Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passivleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Finanzielle Aspekte (Fortsetzung)						
Budgetabstimmungsaufwand zwischen rechtlich selbständigen Einheiten	höher Abstimmungsbedarf über das Budget zwischen Amt 50 und GGFA, da Konsensfindung erforderlich (insbesondere seit Rückgang der Bundesmittel)	Überarbeitung des Kooperationsvertrags zur gemeinsamen Finanzplanung dringend erforderlich	kein Abstimmungsbedarf	nur Abstimmungsbedarf zum BgA zur Berücksichtigung des kommunalen Gesamtinteresses	kein Abstimmungsbedarf	hoher Abstimmungsbedarf über das Budget zwischen Amt 50 und GGFA, da Konsensfindung erforderlich; zusätzlich Abstimmungsbedarf mit BgA
Umstrukturierungskosten	Keine zusätzlichen Umstrukturierungskosten	Keine zusätzlichen Umstrukturierungskosten	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen/Umzug) absehbar; Privatisierung evtl. nur bei zusätzlichen finanziellen Zuwendungen aus dem städt. Haushalt möglich	Umstrukturierungskosten (z.B. IT/Finanzbuchhaltung/Personalwesen) absehbar
43/85 Overheadkosten - Schnittstelle GGFA/Hoheit und BgA	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Effizienzsteigerung/ Kostenreduktion im Overheadbereich möglich;	Kostensteigerung durch Doppelstrukturen zwischen Hoheit und BgA	Overhead-Kosten gehen in Maßnahmekosten ein	Kostensteigerung durch Dreifachstruktur
Overheadkosten - Schnittstelle GGFA/Hoheit und Amt 50	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Overheadkosten bleiben unverändert bestehen	Effizienzsteigerung/ Kostenreduktion im Overheadbereich möglich	Einsparung von Overheadkosten im hoheitlichen Bereich möglich	Einsparung von Overheadkosten im hoheitlichen Bereich möglich	Kostensteigerung durch Dreifachstruktur
Rücklagen als Risikopuffer	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	AöR-Eigentum als Risikopuffer für GGFA für SGB II-Aufgaben	je nach Vermögensaufteilung bleibt AöR-Eigentum eventuell als Risikopuffer für BgA	kein Risikopuffer außerhalb des städtischen Haushalts	AöR-Eigentum als Risikopuffer für SGB II-Aufgaben der GGFA oder für BgA, je nach Vermögensaufteilung
Drittmittel-Akquise	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Drittmittel-Akquise durch Zusammenarbeit zwischen GGFA-Hoheit und BgA sehr effektiv	Stadt könnte Drittmittelgeschäft, soweit als Antragsteller zugelassen, übernehmen. Soweit BgA zuständig ist, liegt die Drittmittel-Akquise nicht immer im betriebswirtschaftlichen und fachlichen Interesse des BgA	Stadt könnte Drittmittelgeschäft, soweit zuständig, theoretisch übernehmen. Drittmittel Akquise beim externen Träger nicht immer im Sinne der kommunalen Aufgabenstellung, deutliches Trägereigeninteresse	Soweit BgA zuständig ist, liegt die Drittmittel-Akquise nicht immer im betriebswirtschaftlichen und fachlichen Interesse des BgA
kommunales Haftungsrisiko					Verringerung des kommunalen Haftungsrisikos bei Privatisierung	

Verwaltungs-AK zur Zukunft der GGFA / Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten

Organisationsvarianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: <u>Amt 50</u> : Passiveleistungen (hoheitl.) <u>GGFA</u> : Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Qualität						
Kompetenzerhaltung von qualifiziertem Personal	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung nicht zur Abwanderung der Amt 50-MA führt	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung beim BgA führt	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt nur im hoheitlichen Bereich erhalten	Jahrelang erlangte Kompetenzmehrung bleibt erhalten, soweit die Umstrukturierung nicht zur Abwanderung beim BgA führt
Flexibilität bei der Maßnahmengestaltung und -anpassung	unmittelbar gegeben	unmittelbar gegeben	unmittelbar gegeben	mittelbar gegeben	nicht gegeben	mittelbar gegeben
Mögliche Qualitätseinbußen durch Schnittstellenproblemen zwischen Aktiv- und Passiveleistungen	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden	<u>bei Ergänzung des Kooperationsvertrags zwischen Amt 50 und GGFA</u> : Klarere Regelung der Entscheidungszuständigkeiten zwischen Amt 50 u. GGFA möglich	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme im hoheitl. Bereich können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden
Mögliche Qualitätseinbußen durch Schnittstellenproblemen zwischen Aktiveleistungen und BgA	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA wegen einheitlicher Leitung einfacher lösbar	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden;	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und Maßnahmeträger durch Eigeninteressen ggf. verschärft; Hoheit hat den Hut auf	Schnittstellenprobleme zwischen Hoheit und BgA können durch enge Absprachen gemindert, aber nicht immer gelöst werden;
Prozesssteuerung	gute Prozesssteuerung möglich	gute Prozesssteuerung möglich	Optimale Prozesssteuerung möglich	gute Prozesssteuerung möglich	Prozesssteuerung schwieriger	Prozesssteuerung schwieriger
Qualitätsmanagementsystem	AöR: QM-System; Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System)	AöR: QM-System; Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System)	QM-System für gesamte AöR	Hoheit: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); BgA: QM-System	Hoheit: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); BgA: QM-System muss in den meisten Fällen vorgewiesen werden	Amt 50: Verwaltungsvorschriften (VKS-System); GGFA-Hoheit und BgA: QM-System
Theoretisches Risiko mangelnder Innovationsfähigkeit aufgrund von internen und Inhouse-Vergaben	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert nicht aus Wettbewerbssituation, sondern aufgrund eigener Motivation, knapper Mittel und aufgrund von Stadtratsanträgen	Innovationsdruck resultiert auch aus Wettbewerbssituation, soweit Aufträge im Wettbewerb vergeben werden	BgA steht zu 100% im Wettbewerb	Innovationsdruck resultiert auch aus Wettbewerbssituation, soweit Aufträge im Wettbewerb vergeben werden
Qualitätseinbußen durch Kostendruck					privatisierter Träger arbeitet verstärkt mit befristetem Personal und außerhalb des TVöD	

44/85

Organisationsvarianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Bewertungskriterien						
Auswirkungen auf das Personal (Stadt und GGFA)						
Arbeitsplatzsicherheit (aus heutiger Sicht)	GGFA-MA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; Amt 50-MA: gegeben	GGFA-MA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; Amt 50-MA: gegeben	nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; ehemalige Amt 50-MA: abhängig von Überleitungsvertrag	für hoheitl. Bereich: gegeben, da interne Umsetzungs-pflicht; für BgA: nur gegeben, soweit ausreichend Maßnahmen an BgA vergeben werden	nur für hoheitl. Bereich gegeben	Amt 50-MA: gegeben GGFA: nur gegeben, soweit Bundes- und kommunale Mittel vorhanden; für BgA: nur gegeben, soweit ausreichend Maßnahmen an BgA vergeben werden
Personalfriedenheit	Präferenzen der städtischen MA: Städtische MA möchten unbedingt bei der Stadtverwaltung bleiben (erfahrungsgemäß); Wunsch nach Zusammenführung der hoheitlichen Aufgaben (Aktiv- und Passiveleistungen)					
Zulässigkeit des Dienstherrn-/ Arbeitgeberwechsels	Präferenzen der GGFA-MA: GGFA-MA ist Arbeitsplatzsicherheit und Tarifbindung am wichtigsten; sie schätzen die unternehmensinterne Zusammenarbeit mit dem BgA				BgA-Privatisierung wird von GGFA-MA abgelehnt	Kleinere Unternehmenseinheiten reduzieren die persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten
Personalein- und -ausstellungen	nicht relevant	nicht relevant	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben
Personalentwicklung	GGFA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel	GGFA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel	relativ flexibel	hoheitl. Bereich: weniger flexibel; BgA: relativ flexibel	hoheitl. Bereich: weniger flexibel BgA: unklar	GGFA und BgA: relativ flexibel Amt 50: weniger flexibel
Abwanderungsgefahr qualifizierter MA	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: Bestandschutz für städt. MA müsste in einem Überleitungsvertrag geregelt werden	hoheitl. MA der GGFA: Verbesserung; BgA-MA: Verschlechterung Amt 50-MA: sehr gut	hoheitl. GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; BgA-MA : abhängig vom Erwerber; Amt 50-MA: sehr gut	GGFA-MA: gute Veränderungsmöglichkeiten; Amt 50-MA: sehr gute Veränderungsmöglichkeiten
TVöD und Altersvorsorge	angelehnt an TVöD (z.B. keine Unkündbarkeit nach 15 J., Flexibilität bei Gehaltseinstufung; weitere Abweichungen zum TVöD möglich)	bei weiteren Abweichungen vom TVöD denkbar	Amt 50: stadintern / andere Dienstherrn	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust oder Verschlechterung der Arbeitsplatzbedingungen	BgA-MA: hohes Fluktuationsrisiko wegen Angst vor Arbeitsplatzverlust
Wunsch Personalrat GGFA:	(z.B. keine Unkündbarkeit nach 15 J., Flexibilität bei Gehaltseinstufung; weitere Abweichungen zum TVöD möglich)	Beitritt zum KAV (TVöD; kommunale etwas niedrigere Altersvorsorge verpflichtend; klares Streikrecht)	bei AöR: angelehnt an TVöD, Bestandsschutz für ehem. städtische MA; bei Eigenbetrieb: TVöD	hoheitl. MA: TVöD; BgA-MA: angelehnt an TVöD	hoheitl. MA: TVöD, BgA-MA: abhängig v. Erwerber	Amt 50-MA: TVöD, Ex-GGFA-MA: angelehnt an TVöD

45/85

Organisations-varianten Bewertungs-kriterien	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Auswirkungen auf das Personal (Stadt und GGFA) (Fortsetzung)						
Realisierbarkeit von kommunalen Personalfürsorge-Standards	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben	hoheitl. MA: gegeben BgA-MA: nicht sichergestellt	gegeben
Personalbelastung durch Aufteilung von Amt 50 bzw. GGFA auf zwei Betriebsteile	nicht relevant	nicht relevant	hoch	hoch	sehr hoch	hoch
Mitarbeitervertretung	gegeben	gegeben	gegeben	gegeben	abhängig von Erwerber	gegeben

Umstellungsaufwand							
46/85	Gesamtprozess	kein Umstellungsaufwand		anspruchsvoller Umstellungsprozess	anspruchsvoller Umstellungsprozess	sehr anspruchsvoller Umstellungsprozess	anspruchsvoller Umstellungsprozess
	Gesellschaftsrechtliche Umsetzung			vor allem bei Rechtsformwechsel: hoher Aufwand durch gesellschaftsrechtl. Anpassung	hoher Aufwand durch gesellschaftsrechtl. Anpassung der Rest-GGFA	sehr hoher Aufwand durch Liquidation der GGFA und Privatisierung des BgA	hoher Aufwand durch Unternehmensneugründung
	Arbeits- und Beamtenrechtliche Umsetzung			sehr hoher Aufwand	sehr hoher Aufwand	sehr hoher Aufwand	hoher Aufwand
	Vermögensrechtliche Umsetzung				Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)	Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)	Problemstellung Zuordnung GGFA-Vermögen (v.a. Grund/Gebäude)
	Auswirkungen auf Leistungsprozesse/ Produktivität			zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse	zeitlich nicht planbare Einschränkung der Produktivität zu erwarten; Erschwerung durch BgA-Prozesse, dafür keine Veränderung im hoheitlichen Bereich
	Anpassung der Leitungs- und Querschnittsstrukturen (u.a. Rechnungswesen, betriebs-interne Kontrollprozesse)			hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand	hoher Anpassungsaufwand

Organisations-varianten	Variante 1a: Fortführung d. Status Quo: Amt 50: Passiveleistungen (hoheitl.) GGFA: Aktiveleistungen (hoheitl.) + BgA (Maßnahmeträger)	Variante 1b: Status Quo mit internen Anpassungen (Satzungsänderungen, organisator. Maßnahmen)	Variante 2: Integration der Passiveleistungen in die bestehende AöR, Fortführung des BgAs innerhalb der AöR (evtl. Rechtsformwechsel zum Eigenbetrieb)	Variante 3a: Integration der aktiven Leistungen (u. evtl. Teil des BgA) in die Stadtverwaltung; (Rest-)BgA bleibt 100% -ige städtische Tochter	Variante 3b: Integration der aktiven Leistungen in die Stadtverwaltung; BgA wird privatisiert	Variante 4: Passive Leistungen bleiben bei der Stadt; Trennung der GGFA in zwei Unternehmen (hoheitl. tätige AöR u. BgA); BgA bleibt städt. Tochter
Kommunale Steuerung						
Kommunalpolitische Einflussnahme	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; verschiedene Ausschüsse/ Referenten für Amt 50 und GGFA	<u>bei Satzungsänderung:</u> umfänglichere Einflussnahme des Stadtrats gestaltbar	VWR bzw. Werkausschuss und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; VWR nur für BgA zuständig; evtl. verschiedene Ausschüsse für Hoheit und BgA	VWR und Stadtrat als Entscheidungs- und Kontrollgremium; keine politische Einflussnahme auf BgA möglich	weiteres Kontrollgremium erforderlich
Einflussnahme externer Beteiligter des Arbeitsmarktes	Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat mit und ohne Stimmrecht		Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat einer AöR möglich; externe Vertreter im Eigenbetrieb nicht möglich	Nicht-Stadträte nur im Verwaltungsrat des BgA möglich;	keine externen Vertreter im hoheitlichen Bereich möglich	Nicht-Stadträte im Verwaltungsrat von GGFA-Hoheit und BgA möglich
Berichterstattung im Stadtrat	getrennte Berichte in SGA (durch Amt 50) und HFGA (durch GGFA); Beschlussvorlage im VWR	<u>bei Überarbeitung des Kooperationsvertrags:</u> gemeinsame Berichterstellung bei klaren Zuständigkeiten denkbar	ein Jobcenter-Bericht	ein Jobcenter-Bericht	ein Jobcenter-Bericht	getrennte Berichte in SGA (durch Amt 50) und HFGA (durch GGFA); Beschlussvorlage in VWR
Transparenz des Arbeitsprogramms	GGFA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen; Amt 50: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im SGA und SGB II-Beirat			Hoheit: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im zuständigen Ausschuss und SGB II-Beirat; BgA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen;	Hoheit: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im zuständigen Ausschuss und SGB II-Beirat; BgA: keine Informationen	GGFA-Hoheit und BgA: Hohe Transparenz durch VWR-Informationen; Amt 50: Arbeitsprogramm ist Bestandteil des Gesamthaushalts; Diskussion im SGA und SGB II-Beirat
Arbeitsmarktpolitische Steuerungsmöglichkeiten	kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Verwaltungsrat einzubringen	<u>bei Satzungsänderung:</u> Umfang der Einflussnahme des Stadtrats gestaltbar	kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Verwaltungsrat einzubringen	Hoheit: kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Referenten einzubringen; BgA: über Stadtrat und Verwaltungsrat	Hoheit: kommunalpolitische arbeitsmarktliche Zielsetzungen über Stadtrat und Referenten einzubringen; BgA: keine Einflussnahme möglich	komplexere Steuerung

47/85

GGFA/VS/1.12.13 Stellungnahme und Empfehlung des Vorstands zur Weiterentwicklung der GGFA und den möglichen Alternativen

Die Positionen des Vorstands stützen auf der Stellungnahme vom 6.3.2013. Diese haben sich durch die umfangliche und differenzierte Themenaueinandersetzung im Verwaltungsarbeitskreis weiter begründet und gefestigt. Sie spiegeln ebenso ganz aktuell die in der Mitarbeiterversammlung vom 28.11.13 dargelegten Argumente der Mitarbeiter wieder, die deutlich für eine Fortsetzung der unmittelbaren Verortung des behördlichen Betriebsteils und Maßnahmenträgerteils unter einem Firmenmantel stehen.

Das zukünftige Ziel sollte so zumindest die Fortführung der bisherigen GGFA Trägerstruktur mit dem behördlichen Teil und dem Maßnahmenträgerteil, dem Betriebsteil der gewerblichen Art (BgA), darstellen. Die wünschenswerte allumfassende Lösung wäre der kommunale Eigenbetrieb, im dem das ganze Jobcenter mit dem Bereich der Geldleistungen (bisher Amt 50), dem behördlichen Teil der GGFA (Fallmanagement, Personalvermittlung, Integrationsmanagement) und dem BgA zu realisieren ist.

Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung zu den Vorteilen der GGFA Konstruktion aufgrund der unmittelbaren Zusammenarbeit zwischen dem behördlichen und dem Maßnahmenträgerteil:

Kompetenzen und Vorteile der GGFA Konstruktion für:

SGB II Kunden

- Kompetenzvielfalt durch langjährige Erfahrung
- Dienstleistungen aus einer Hand
- gute Erreichbarkeit, direkter Kontakt
- bedarfsgerechtes und individuelles Vorgehen
- schnelle Zuweisung
- besserer Überblick über Möglichkeiten, die der Kunde hat

Arbeitgeber

- Nähe zu Arbeitgebern
- Kontinuität in den Arbeitskontakten
- etablierter Partner
- genaues Matching der Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und der Angebote der Teilnehmer möglich

Stadt / Stadtfamilie

- nachweislich bewährter Leistungserbringer
- verlässlicher Partner für Qualifizierung und Eingliederung
- kommunale Dienstleistungen durch Arbeitsgelegenheiten
- schlanke Verwaltung durch Zentralisierung
- stadtinterne Vernetzung

Mitarbeiter

- langjährig gewachsenes Know-How
- eingespielte professionelle Teams
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- vielfältige Einsatzmöglichkeiten

Visionen zur Zukunft der GGFA:

- GGFA ist „Institution“ in Erlangen
- Positive Außenwirkung
- WIR sind und bleiben zuverlässiger Partner für Klienten und die Stadt Erlangen
- Vision: der erste Ansprechpartner im Bereich Jugendarbeitslosigkeit
- die GGFA leistet gute Zusammenarbeit, muss bestehen bleiben
- GGFA innovativer, professioneller, wettbewerbsfähiger Dienstleister

- Best Practice in allen Bereichen (Eingliederung, Maßnahmenkonzepte, Verwaltung und Organisation)
- weitere innovative Entwicklungen und Vorreitervision
- die GGFA geht gestärkt aus der Krise, das WIR Gefühl wird intensiviert
- WIR umsegeln die Klippen, Mitarbeiter können und dürfen sich weiterentwickeln
- Veränderungsprozesse als willkommene Herausforderung leben zu können
- das Schiff muss flexibler werden: schwimmen, fliegen, fahren
- Übernahme durch die Stadt – BgA und hoheitlicher Bereich
- Übernahme der GGFA gesamt als Tochter der Stadt

Ergänzungen von Seiten des Vorstands zu den Vorteilen der GGFA Konstruktion

- Bestehen einer hohen betriebswirtschaftlichen Transparenz
- Schlanke Steuerungsebene mit kostenreduzierenden Doppelfunktionen
- Aufrechterhaltung eines hohen Angebotsspektrums durch Einbringung eigener Rücklagen während der letzten drei Jahre
- Hohes auch zukünftig bestehendes Wertschöpfungspotential durch erfolgreiche Drittmittelakquise, der Eigenerwirtschaftung im Sozialkaufhaus, dem Fahrradprojekt und der eigenen Immobilie
- Rechtskreisübergreifende Angebote für Erlanger Jugendliche oder Bürger mit Migrationshintergrund erhöhen den „Mehrwert“ der GGFA

Die Einbeziehung der GGFA Mitarbeiter in die zentrale Frage der zukünftigen Weiterentwicklung der GGFA ist ein wertschätzendes Zeichen im Hinblick auf die aktuelle und zukünftige Personalarbeit. Dazu gehört ebenfalls die gemeinsame Entwicklung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements. Für besondere Belastungssituationen wurde zum 1.12.13 ein betrieblicher Sozialdienst eingerichtet.

Es ist dem GGFA Personal hoch anzurechnen, dass sie trotz der aus den Mittelkürzungen resultierenden ungewissen Zukunft und dem Damoklesschwert einer institutionellen Strukturänderung zu Lasten der BgA Mitarbeiter und des BgA als solchem, weiterhin hochverlässlich, kompetent und sehr engagiert ihre Arbeit leisten.

Die zukünftige verlässliche Sicherung der Arbeitsplätze im Rahmen des TVöDs stellen eine unbedingt notwendige Voraussetzung für „Gute Arbeit“ dar und ist eine nachvollziehbare Forderung des Personals, die auch vom Vorstand voll unterstützt wird.

Die Aufspaltung der GGFA im Sinne der dritten Alternative würde die bestehenden einmaligen Möglichkeiten der fachlichen Zusammenarbeit unter einem Dach erheblich und dauerhaft vermindern. Der bei einer Aufspaltung nötige Umstellungsprozess würde für eine lange Periode die Leistungsfähigkeit der GGFA stark einschränken

Eine fachlich herausragende Weiterentwicklung zugunsten der Aktivierung und Integration der Erlanger SGB II Empfänger wird sicherer auf der institutionellen Nähe zwischen Hoheit und BgA gelingen.

Selbst für den Fall der dauerhaften Mittelreduzierung liegt in der vollzogenen Fokussierung des BGA auf die Kernbereiche Jugendliche, Alleinerziehende, Ältere und der Beschäftigungsangebote, der richtige Weg. Die aktuellen Informationen zu dem Koalitionsvertrag lassen jedoch erwarten, dass die Politik zumindest in Teilbereichen die Kritik aufgenommen hat und den SGB II Bereich wieder auskömmlicher ausstatten wird. Das Thema „Sozialer Arbeitsmarkt“ ist jedoch nicht aufgegriffen.

Für den Fall einer Vergrößerung des Umsetzungspotentials steht neben der Absicherung der Kontinuität der GGFA Dienstleistungen und des dafür benötigten Personals die zukünftig stärkere Einbeziehung Dritter auf der Agenda.

Für die zukünftige Weiterentwicklung stellt, egal in welcher Variante, die gute Zusammenarbeit zwischen Amt 50 und der GGFA eine Grundvoraussetzung dar, die einen zu überarbeitenden Regelkatalog benötigt.

Stellungnahme von Sozialreferat und Sozialamt

Die Tätigkeit der GGFA ist kein Selbstzweck. Ende der 80-er Jahre wurde die GGFA zur Umsetzung **arbeitsmarktpolitischer Aktivitäten gegründet, obwohl die Stadt damals weder eigene Kompetenzen** noch nennenswerte eigene Handlungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet hatte. Das änderte sich mit Einführung der Hartz-Gesetze. Durch Stadtratsbeschluss von Mitte 2005 wurde der GGFA die vollständige und eigenverantwortliche Umsetzung der sog. Aktivleistungen nach dem SGB II übertragen (Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Maßnahmeplanung) incl. der Verantwortung für die Verwendung der vom Bund dafür bereitgestellten Mittel.

Als Optionskommune hat die Stadt Erlangen den Ehrgeiz, dass die vor Ort stattfindende Arbeitsmarktpolitik von der Kommune gesteuert wird und sich an den Zielsetzungen der Kommune orientiert. Dazu bedient sich die Stadt der GGFA. Wenn also über eventuelle strukturelle Veränderungen in der GGFA diskutiert wird, sollte das in erster Linie unter dem Aspekt erfolgen, ob dadurch die Arbeitsmarktpolitik in Erlangen, bzw. deren Steuerung durch die Kommune optimiert und wirksamer gestaltet werden kann.

Wer die derzeitige Situation in Erlangen betrachtet, muss folgende Feststellungen treffen:

- Eine Steuerung der örtlichen Arbeitsmarktpolitik durch die Stadtratsgremien findet praktisch nicht statt. Erst nach Drängen des Sozialamts fand heuer erstmals eine Befassung des zuständigen HFPA mit dem Maßnahmenprogramm der GGFA statt – ohne dass allerdings eine inhaltlich diskussionsfähige Vorlage dazu vorlag und ohne dass hierzu eine inhaltliche Debatte stattgefunden hat
- Die derzeitige Fassung der GGFA-Satzung ermöglicht es auch gar nicht, dass die arbeitsmarktpolitischen Aktivitäten der GGFA von einem städtischen Gremium gesteuert werden können (alleiniges Entscheidungsrecht beim GGFA-Vorstand einschließlich der Verwendung über die gesamten Bundesmittel, Stadtratsvertreter sind zwar Mitglieder im GGFA-Verwaltungsrat – sie unterliegen dabei jedoch der Verschwiegenheitspflicht, haben zur Maßnahmeplanung lediglich Informationsrechte, der Stadtrat hat insoweit keinerlei Weisungsrechte)

Vor allem seit 2010, als der Bund begann die Eingliederungsmittel radikal zu kürzen, ist festzustellen, dass die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der GGFA vorwiegend an dem Ziel ausgerichtet sind, die vorhandenen Kapazitäten des gewerblichen Betriebs der GGFA möglichst umfassend aus den Eingliederungsmitteln finanzieren zu können. Diese Strategie geht möglicherweise zulasten der notwendigen Unterstützung von SGB II-Empfängern:

- Die ohnehin sparsame Beauftragung externer Maßnahmeträger (BRK, JuWe Eltersdorf, Access) wird konsequent zurück gefahren und teilweise nur auf politischen Druck hin mit einem Mindestmaß aufrechterhalten. Es ist eine Konzentration auf möglichst nur eigene Maßnahmen des gewerblichen Betriebs der GGFA zu beobachten. Zum Umfang der Beauftragung externer Träger wird dabei in Informationen des GGFA-Vorstandes ein falscher Eindruck erweckt (z.B. werden Arbeitgeberzuschüsse oder Zahlungen an den Hilfeempfänger als „Zahlungen an extern“ geführt)
- Die seit 2005 praktizierte weitestgehende Beschränkung auf sog. Inhouse-Aufträge ohne Vergabe und ohne Wettbewerb (GGFA ist Auftraggeber und Auftragnehmer, GGFA legt selbst die Preise fest) hat nicht nur Vorteile, sondern auch sehr problematische Aspekte: Das völlige Fehlen von Wettbewerb begünstigt nicht nur die Gefahr der Unwirtschaftlichkeit oder der Zahlung überhöhter Preise (siehe Schreiben des StMAS vom 16.7.13), sondern auch das Ausbleiben inhaltlicher Innovationen und neuer Ideen für die Gestaltung der Maßnahmen (der Maßnahme-Mix scheint über die Jahre weitgehend gleich geblieben zu sein, bzw. sich weniger am Hilfebedarf der SGB II-Kunden, sondern mehr am vorhandenen Personal zu orientieren)

- Die Planungen der GGFA für die nächsten Jahre zeigen auch, dass – wenn keine Erhöhung der Bundesmittel kommt oder wenn die Stadt nicht mit weiter erhöhten Steuermitteln einspringt – sogar die Betreuung und Unterstützung der SGB II-Bezieher in Fallmanagement und Arbeitsvermittlung (hoheitliche Aufgaben) reduziert werden sollen, damit mehr Geld für die Finanzierung des gewerblichen Betriebs der GGFA bleibt

Es fragt sich auch, ob der von der GGFA praktizierte Mix an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen den Anforderungen entspricht, die an eine wirkungsvolle, kommunal gesteuerte Arbeitsmarktpolitik gestellt werden müssen:

- Die Ergebniszahlen aus den überregionalen Vergleichen zeigen, dass die Erlanger Ergebnisse keineswegs so gut sind, wie man allgemein immer glauben wollte. Dazu wird auf die sehr kritische Stellungnahme des Staatsministeriums vom 16.7.13 verwiesen
- Die GGFA-Vorlagen zur Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen sind zwar immer sehr umfangreich – inhaltlich dagegen aber eher arm an Fakten (z.B. Dauer der Maßnahme, Zielsetzung, Maßnahmekosten, Platzzahl, eingesetztes Personal, Abbrecherquote und Erfolgsquote in der Vergangenheit usw.)
- Nutzen wir als Optionskommune wirklich ausreichend unsere Chancen einer engen Zusammenarbeit in der „kommunalen Familie“ auf dem Gebiet „Schule-Beruf“?
- Nutzen wir als Optionskommune wirklich ausreichend unsere Chancen einer engen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung? Angesichts des wachsenden Fachkräftemangels wird bei Ansiedlungsentscheidungen die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Arbeitskräften immer wichtiger – gerade deshalb läge es nahe, eine enge Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsförderung und Jobcenter anzustreben, so wie es andere Optionskommunen längst tun.

Nach alledem müssen aus der Sicht des Sozialamts die Überlegungen zu einer evtl. Strukturänderung in der GGFA auf Folgendes abzielen:

- Wie kann sichergestellt werden, dass in Erlangen ein arbeitsmarktpolitisches Maßnahmenprogramm stattfindet, das sich nicht an den betriebswirtschaftlichen Bedarfen des gewerblichen Betriebs der GGFA orientiert, sondern am Unterstützungsbedarf der SGB II-Klienten und ihrer Integration in den Arbeitsmarkt?
- Wie kann sichergestellt werden, dass die kommunalen Gremien ihre inhaltlichen Zielsetzungen im Maßnahmenprogramm wiederfinden?

Dies wäre am leichtesten zu bewerkstelligen, wenn der hoheitliche Teil der GGFA (Fallmanagement, Arbeitsvermittlung, Maßnahmeplanung) z.B. dem Sozialamt eingegliedert werden würde (Variante 3). Dann könnten auch die bisher sehr hinderlichen, teuren Doppelstrukturen entfallen. Als Mindestvoraussetzung müsste jedoch die Satzung der GGFA so verändert werden, dass eine wirksame und unmittelbare Einflussnahme der städtischen Gremien auf die Maßnahmeplanung und –gestaltung der GGFA ermöglicht wird (Variante 1).

Vorschlag für eine Änderung der GGFA-Satzung:

Im § 2 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Für diesen übertragenen, hoheitlichen Aufgabenbereich des SGB II besteht ein Weisungsrecht der Stadt Erlangen. Für die Stadtratsmitglieder im Verwaltungsrat gilt insoweit auch nicht die Verschwiegenheitspflicht des § 5 Abs. 8.“

GGFA-Handlungsalternativen – Stellungnahme des BTM

Von der Arbeitsgruppe „Zukunft der GGFA“ werden drei Organisationsformen für die Erledigung der hoheitlichen Aufgaben als Optionskommune und für die Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen zur Diskussion gestellt:

- 1) Fortführung des Status Quo unter verbesserten Rahmenbedingungen,
- 2) Zusammenführung aller Aufgaben in einem Unternehmen als Eigenbetrieb; alternativ ist hier auch die Rechtsform der AöR denkbar,
- 3) Eingliederung des hoheitlichen Teils der GGFA in die Stadtverwaltung; der zurückbleibende BgA (= Maßnahmeträger) bleibt Tochterunternehmen der Stadt.

Das BTM empfiehlt die **1. Variante** aus folgenden Gründen:

1. Eine Umstrukturierung kostet viel Aufwand und Geld und sollte nur in Angriff genommen werden, wenn dadurch erhebliche Verbesserungen zum Status Quo realisiert werden können.
2. Die derzeitige Arbeitsteilung zwischen Amt 50 und GGFA beruht auf gewachsenen Strukturen und hat es im Jahr 2005 ermöglicht, die „alte“ GGFA mit Sozialkaufhaus, Fahrradwerkstatt etc. als Maßnahmeträger fortzuführen. Dies ermöglicht eine unmittelbare Einflussnahme auf Qualität und Ausgestaltung der Maßnahmen sowie eine enge Zusammenarbeit zugunsten des SGB II-Kunden.
3. Ein Verlust der Option ist nicht zu befürchten. Um den juristischen Bedenken hinsichtlich der städtischen Einflussnahmemöglichkeiten Rechnung zu tragen, können die Weisungsrechte der Stadt mittels einer Satzungsänderung gestärkt werden.
4. Die Zusammenarbeit zwischen den beiden hoheitlichen Bereichen kann durch eindeutigere Kompetenzaufteilungen verbessert werden. Die übrigen - im Konsens zu treffenden - Entscheidungen sind bei zwei gleichberechtigten Leitungen zwar mühsamer zu finden, dafür aber tendenziell ausgewogener.
5. Es bleibt zwar das Risiko mangelnder Wirtschaftlichkeit und Qualität von Maßnahmen aufgrund fehlender Ausschreibungen. Gleichzeitig ermöglicht der Einsatz von nach TVöD bezahlten und entfristeten Mitarbeitern aber auch ein Mehr an Qualität gegenüber dem freien Markt. Eine Zertifizierung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen kann zusätzlich Vertrauen schaffen.
6. Das BTM sieht ein großes Problem darin, dass die Verwaltungskosten trotz sinkender Mittel aus Berlin steigen - zu Lasten der Eingliederungsleistungen, die den SGB II-Kunden unmittelbar zu Gute kommen. Diesem Trend kann eine Konkurrenz zwischen zwei eigenständigen Verwaltungsbereichen um möglichst kostengünstige Verwaltungsstrukturen entgegenwirken, die zudem gemeinsam darüber entscheiden, in welcher Höhe Eingliederungsmittel zur Finanzierung nicht gedeckter Verwaltungskosten zweckentfremdet werden.

Gegen die **2. Variante** spricht aus Sicht des BTM:

1. Die Zusammenlegung aller Jobcenter-Aufgaben und des Maßnahmeträgers in einer AöR wäre aus Sicht des BTM die optimale Organisationsform bei einer Neugründung „auf der grünen Wiese“. Unter den aktuellen Gegebenheiten würde dies aber wohl auf erheblichen Widerstand der überzuleitenden Amt 50-Mitarbeiter stoßen. Die Vorteile einer Gesamt-AöR sind nach Einschätzung des BTM im Vergleich zum Status Quo nicht so gewichtig, dass eine Umstrukturierung gegen den Willen der Arbeitnehmer umgesetzt werden sollte.
2. Von einer Zusammenlegung in Form eines Eigenbetriebs wird ganz abgeraten: Da alle GGFA-Mitarbeiter zu städtischen Angestellten würden, würde die Stadt die Flexibilität verlieren, auf sinkende Mittelzuweisungen aus Berlin mit Personalabbau reagieren zu können. Die Mehrkosten müssten aus dem städtischen Haushalt finanziert werden.

Außerdem sind die gesetzeskonforme Mittelverwendung und -abrechnung sowie die Steuerung des Maßnahmeträgers so komplex, dass das BTM dringend empfiehlt, die operative und die Gesamtverantwortung für das Unternehmen in einer Hand zu belassen. Dies ist bei einem Eigenbetrieb nicht möglich, bei dem die operative Leitung in der Hand des 2. Werkleiters liegt, die Gesamtverantwortung aber in der Hand des 1. Werkleiters, der dies neben seiner Hauptaufgabe als städtischer Referent übernimmt.

Die Bewertung der **3. Variante** hängt entscheidend davon ab, ob der BgA als kommunaler Maßnahmeträger erhalten bleiben soll:

Das BTM geht davon aus, dass der Maßnahmeträger der GGFA im freien Wettbewerb aufgrund der Bezahlung nach TVöD und der Entfristung der Mitarbeiter nicht überlebensfähig ist. Er hat nur dann eine Zukunftsperspektive, wenn er genügend Aufträge per Inhouse-Vergabe, also ohne Ausschreibung von der Stadt erhält. In diesem Fall darf er aber fast keine Leistungen für Dritte erbringen, ist also abhängig von einer auskömmlichen, seine Kapazitäten auslastenden Auftragsvergabe durch Amt 50.

1. Falls der Stadtrat möchte, dass der Maßnahmeträger weiterbesteht:

Amt 50 müsste verpflichtet werden, die Auftragsvergabe eng mit dem BgA abzustimmen. Dies widerspricht jedoch dem Ziel der 3. Variante, ein Mehr an Wettbewerb bei der Maßnahmevergabe zu realisieren. Die erforderliche Kapazitätsabstimmung wird im Gegenteil durch die getrennte Leitung von Hoheit und BgA zusätzlich erschwert. Die übrigen Vorteile der 3. Variante reichen aus Sicht des BTM nicht aus, um die Gefahr zu kompensieren, dass der BgA aufgrund unzureichender Auftragserteilung durch Amt 50 nicht überlebt.

2. Falls der Stadtrat den Maßnahmeträger nicht unbedingt erhalten möchte:

In diesem Fall scheint die 3. Variante gut geeignet, die vorhandenen Abstimmungsprobleme zwischen den beiden hoheitlichen Teilbereichen zu reduzieren. Dann sollte aus Sicht des BTM aber unverzüglich eine Schließung des BgA geprüft werden, bevor die vorhandenen Rücklagen durch Verluste aufgezehrt sind. Der Verzicht auf den GGFA-Maßnahmeträger mit seinen über Jahrzehnte aufgebauten Angeboten würde allerdings nicht nur die arbeitsmarktpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten der Stadt reduzieren, sondern auch das Leistungsangebot für die Bürger der Stadt.

3. Außerdem ist bei der 3. Variante grundsätzlich zu bedenken: Eine Zusammenfassung aller hoheitlichen Aufgaben unter einer einheitlichen Leitung führt zwar zu organisatorischen Erleichterungen und zu Kosteneinsparungen innerhalb des hoheitlichen Bereichs, aber dafür zu zusätzlichen Verwaltungskosten beim Maßnahmeträger. Außerdem würde die als wertvoll für den SGB II-Kunden eingeschätzte enge Abstimmung zwischen Hoheit und Maßnahmeträger zu Beginn und während der Durchführung von Eingliederungsmaßnahmen erschwert.

gez. Gudrun v. Grundherr
Beteiligungsmanagement

Stellungnahme des Personalrats der GGFA AöR

Die GGFA AöR ist seit 25 Jahren als städtische Tochter fester Bestandteil der Erlanger Sozial- und Arbeitsmarktpolitik mit dem Ziel, benachteiligte Menschen zu qualifizieren und in Beschäftigung zu integrieren sowie sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen. Die GGFA hat sich stets erfolgreich veränderten rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angepasst. Dies ist v.a. auch durch das hohe Engagement, die Flexibilität, Kreativität und Professionalität der GGFA-MitarbeiterInnen möglich gewesen.

Eine enorme Anpassungsleistung stemmte die GGFA Belegschaft 2004/2005, als der Stadtrat für Erlangen beschloss, Optionskommune zu werden. Die MitarbeiterInnen der damaligen GGFA gGmbH haben zusammen mit den MitarbeiterInnen des Sozialamtes eine Struktur im Alg-II-Bereich aufgebaut, die sicher stellt, dass zum einen die finanzielle Grundsicherung von (mehrfach)-benachteiligten und unterstützungsbedürftigen Erlanger Bürgerinnen und Bürgern gewährleistet ist und zum anderen, dass diese professionelle, individuelle Hilfe und Unterstützung bei der (Re-)Integration in den 1. Arbeitsmarkt und in vielen Lebens- und Problemlagen erfahren.

Erneut ist die aktuelle Konstruktion des Erlanger Jobcenters und der Verbleib eines Teils seiner MitarbeiterInnen bundes- und kommunalpolitischem Veränderungsdruck ausgesetzt und auch diesmal ist die gesamte GGFA-Belegschaft bereit, sich möglichen Veränderungen zu stellen. Allerdings bedarf es dringend der Stabilisierung und Sicherung der Rahmenbedingungen unserer Arbeit, zum Wohle der Belegschaft und somit der betroffenen Erlanger Bürgerinnen und Bürger.

Die Arbeit im SGB-II-Bereich ist sowohl im hoheitlichen als auch im Qualifizierungsbereich höchst anspruchsvoll und erfordert eine äußerst professionelle Arbeitshaltung. Die hohe Qualität der Arbeit über Jahre aufrechtzuerhalten und stetig zu verbessern, verlangt nach einer guten und verlässlichen Arbeitsgrundlage für die Belegschaft.

Die immer wieder diskutierte Aufspaltung der GGFA in hoheitlichen und Maßnahmebereich ist für unseren Arbeitsalltag kontraproduktiv und in vielen Bereichen enorm belastend.

Die massiven Mittelkürzungen haben sich fast ausschließlich im Betrieb der gewerblichen Art niedergeschlagen und zu einer Einsparung zahlreicher sinnvoller und eigentlich nötiger Maßnahmen und damit verbundenem Personalabbau geführt. Nahezu alle MitarbeiterInnen verfügen über Kompetenzen und Erfahrungen sowohl im hoheitlichen Bereich wie auch in der Maßnahmendurchführung, was für die Zusammenarbeit und die Qualität der Arbeit von unschätzbarem Wert ist. Die erheblichen Vorteile, Maßnahmen in Eigenregie durchzuführen, haben auch verschiedene andere Jobcenter erkannt und umgesetzt.

Der Personalrat der GGFA lehnt eine Spaltung der Belegschaft und der Einrichtung ab.

Das Jobcenter als Ganzes, also Amt 50, GGFA BgA und GGFA Hoheit, benötigt ein Ende der jahrelangen Unsicherheiten, um sich voll und ganz auf seine eigentlichen Aufgaben – die finanzielle Sicherung, soziale Betreuung, berufliche und persönliche Qualifizierung und passgenaue Vermittlung von Langzeitarbeitslosen im Stadtgebiet Erlangen – konzentrieren zu können. Die MitarbeiterInnen der GGFA, die seit meist vielen Jahren wichtige Aufgaben für die Stadt Erlangen

erfüllen, sollten - ebenso wie die städtischen MitarbeiterInnen - in Ihrer Leistung gewürdigt und nicht zum Mitarbeiter zweiter Klasse degradiert werden. Weitere oft beschworene Drohszenarien wie z.B. die Infragestellung der betrieblichen Altersvorsorge oder die Ablösung des TVÖD durch einen Haustarifvertrag sind keine adäquaten Mittel, um die Mitarbeiter zu qualitativ hochwertiger Arbeit zu motivieren.

Ein sozial verantwortlicher Arbeitgeber wie die Stadt Erlangen sollte die Verantwortung für gute und stabile Arbeitsbedingungen auch für die städtische Tochter GGFA und alle ihre MitarbeiterInnen übernehmen. Das heißt konkret:

- **Sicherstellung einer angemessenen Bezahlung nach TVÖD** (nicht wie bisher angelehnt)
Der Beitritt in den KAV (kommunaler Arbeitgeberverband) wäre hier ein deutliches Signal für die Mitarbeiterschaft, dass die Stadt Erlangen ihre Verantwortung für die Mitarbeiter der GGFA erkannt hat und ernst nimmt.
- **keine weiteren Einschränkungen der tariflichen Sicherungen des TVÖD**
- **Beibehaltung der betrieblichen Altersvorsorge**
- **Möglichkeiten der beruflichen und persönlichen Weiterbildung und -entwicklung**
- **Eine weitergehende Professionalisierung im Führungsbereich ist bei der Neujustierung des Jobcenters dringend angeraten.** Gerade die in den letzten Monaten aufgetretenen und kommunizierten Kooperationsprobleme zwischen den Führungsebenen des Jobcenters beeinträchtigen die Arbeitsplatzumgebung und somit auch das Betriebsklima.
- **Keine weitere Arbeitsverdichtung**
- **Gesundheitsfürsorge**
- **v.a. eine langfristig gesicherte berufliche Perspektive**

Die Mitarbeiter der GGFA sind auch weiterhin bereit, engagiert ihren Beitrag für eine gelungene Erlanger Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik zu leisten.

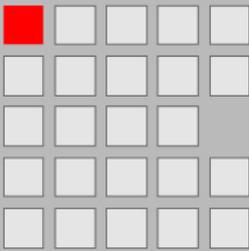
Verehrte Stadträte und Stadträtinnen: erhalten Sie Kompetenzen und unterstützen Sie die in der Praxis Ausführenden beim Umsetzen Ihrer Arbeitsmarktpolitik.

Orientieren Sie Ihre Entscheidung am Bedarf der Erlanger Bürger und Bürgerinnen, den Langzeitarbeitslosen und den Angestellten im Jobcenter.

Erlangen, 12.12.2013

Personalrat der GGFA AÖR





Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 29.01.2014
Antragsnr.: 020/2014
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II
mit Referat: OBM/ZV

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Änderungsantrag zum HFPA am 29.1.2014, TOP 20 und 21
Situation bei der GGFA**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

nach wie vor sind wir der Auffassung, dass es sinnvoll wäre, vor einer Entscheidung über die künftige Struktur der GGFA sich zunächst mit den Inhalten der kommunalen Arbeitsmarktpolitik zu befassen und hier besonders mit der Frage, an welchen Stellen und wie die Arbeit der Optionskommune Erlangen im Hinblick auf die Integration der Arbeitslosen noch zu verbessern wäre.

Dass es hier Handlungsbedarf gibt, bestätigt nicht zuletzt das Schreiben des Bay. Staatsministeriums für Arbeit und Soziales vom 16.7.2013, in dem der Optionskommune Erlangen ein vergleichsweise schlechtes Ergebnis bei der Integration der SGB II Empfänger bescheinigt wird.

Bis heute liegen den zuständigen Gremien keine Belege, sondern nur mündliche Aussagen des Vorstand der GGFA dafür vor, dass die Qualität der Arbeit der GGFA besser sei, als sie vom zuständigen Ministerium beurteilt wird. Auf Grund der vorliegenden Unterlagen fehlen uns die Informationen, um beurteilen zu können, ob und wenn ja wie diese notwendigen inhaltlichen Korrekturen mit den Strukturen zusammenhängen oder nicht.

Es ist nach wie vor unser Ziel, die Arbeitslosen in Erlangen bestmöglich zu betreuen und wo möglich in Arbeit zu vermitteln. Dies soll unter Einbeziehung der lokalen Akteure am Arbeitsmarkt (Kammern, IHK; Gewerkschaften, Träger, etc.) geschehen und unter Wahrung der Rechte und Interessen der Beschäftigten in der GGFA und im Sozialamt.

Daher stellen wir erneut den Antrag, den TOP 20 auch in der Stadtratssitzung am 27.2.2014 zu vertagen und die Verwaltung zu beauftragen, einen Vorschlag zu machen, wie und bis wann diese inhaltliche Arbeit erledigt werden kann.

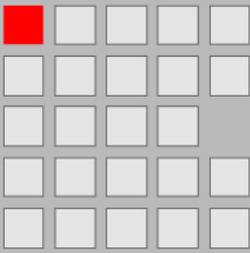
Datum
29.01.2014

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
1 von 2





Sollte dieser Antrag keine Mehrheit finden, stellen wir hilfsweise folgenden Antrag:

1. Alternative A wird beschlossen und eine Satzungsänderung wird vorbereitet, die einen direkten Durchgriff und eine Kontrolle der GGFA durch die Stadt ermöglicht.
2. Gleichzeitig wird ein externes Gutachten vergeben, dass die Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitik der Stadt Erlangen auf Basis einer Arbeitsmarktanalyse und einer Analyse der Erlanger SGB II Empfänger untersucht und Vorschläge erarbeitet, wie diese optimiert werden kann. Dabei werden insbesondere die Schnittstellen zwischen der Leistungsabteilung im Sozialamt, dem hoheitlichen Bereich in der GGFA und dem Betrieb gewerblicher Art in der GGFA untersucht und auch Vorschläge unterbreitet, wie in Zukunft dem Interessenkonflikt innerhalb der GGFA zwischen Erbringen von Integrationsmaßnahmen und Vergabe derselben begegnet werden kann.

Unabhängig davon sind wir der Auffassung, dass die Stadt Erlangen Ihre Verantwortung als sozialer Arbeitgeber wahrnehmen muss, und das auch gegenüber den Beschäftigten in ihrer Tochter GGFA. Daher stellen wir zu TOP 21 den Antrag, den Beschlusstext wie folgt zu ersetzen:

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch den beschlossenen Fünfjahresplan 2014-2018 ihre unbefristete Beschäftigung bei der GGFA aus betriebsbedingten Gründen verlieren, bekommen von der Stadt Erlangen oder einem kommunalen Tochterunternehmen der Stadt ein entsprechendes unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik Wolfgang Vogel
Fraktionsvorsitzender Stadtrat

f.d.R. Gary Cunningham
Geschäftsführer der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
29.01.2014

AnsprechpartnerIn
Dr. Florian Janik

Durchwahl
0176 23533630

Seite
2 von 2

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/091/2014

Einrichtung einer Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen Fachschule für Techniker

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	13.03.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.03.2014	Ö	Gutachten	verwiesen
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 11, Amt 40, Fachschule für Techniker

I. Antrag

Die Satzung für die Städtische Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen Fachschule für Techniker (Entwurf vom 05.02.2013, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

An der Fachschule für Techniker wird eine städtische Fachakademie für Medizintechnik ab dem Schuljahr 2014/2015 eingerichtet.

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Erlangen am 28.11.2013 (Vorlage Nr. 40/208/2013) wurden die Rahmenbedingungen ausführlich dargelegt und die Verwaltung beauftragt, eine Satzung für die Fachakademie für Medizintechnik zu erarbeiten und diese zur Begutachtung bzw. Beschlussfassung in die Gremien einzubringen.

Auf den Inhalt des beiliegenden Beschlusses des Stadtrates vom 28.11.2013 (Vorlage Nr.40/208/2013) darf verwiesen werden.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf für die Städtische Fachakademie für Medizintechnik an der Städtischen Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen
2. Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 13.03.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung für die Städtische Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen Fachschule für Techniker (Entwurf vom 05.02.2013, Anlage 1) wird begutachtet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Mahns
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.03.2014

Protokollvermerk:

Die Vorlage wird ohne Begutachtung durch den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss an den Stadtrat verwiesen.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung für die Städtische Fachakademie für Medizintechnik an der Städtischen Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 18 und 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. 2000, S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. 2013, S. 465) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998, S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24.07.2012 (GVBl. 2012, S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Schulträger

(1) Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt eine Fachakademie für Medizintechnik als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Art. 18 und 27 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie der Fachakademieordnung (FakO).

(2) Die Fachakademie nimmt erstmals zum Schuljahr 2014/2015 ihren Betrieb auf. Sie ist in den Räumen der Fachschule für Techniker untergebracht.

§ 2 Zweck und Ziel

(1) Die Fachakademie soll die Studierenden befähigen, medizinisch-technische Anlagen umfassend zu betreuen und an ihrem Einsatz mitzuwirken. Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte(r) Medizintechniker(in)“ verliehen.

(2) Durch das Unterhalten und Betreiben der Fachakademie erstrebt die Stadt Erlangen keinen Gewinn. Die Fachakademie soll vielmehr nur dem gemeinnützigen Zweck der beruflichen Fortbildung i.S. der §§ 51 ff. der Abgabenordnung vom 16.3.1976 (BGBl. I S. 613) (AO 1977) in ihrer jeweiligen Fassung dienen.

(3) Bei Auflösung der Fachakademie oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen für Bildungszwecke zu verwenden.

§ 3 Fortbildungsangebot

An der Fachakademie erfolgt die Ausbildung zum (zur) Staatlich geprüften Medizintechniker(in) mit der Möglichkeit des Abschlusses der Fachhochschulreife bzw. der Hochschulreife, ferner werden Vorbereitungslehrgänge zur Unterstützung des Fortbildungsangebotes durchgeführt.

§ 4 Schulleitung

(1) Die Fachakademie wird von der Leiterin oder dem Leiter der Städtischen Fachschule für Techniker geleitet.

(2) Die Schulleitung stellt die Arbeitspläne auf und ist für die Organisation, Leitung und Überwachung des Lehrbetriebes sowie die Führung der Verwaltungsgeschäfte verantwortlich.

(3) Sie führt die Dienstaufsicht über die Lehrkräfte und das Verwaltungspersonal.

§ 5 Beirat

(1) Um die Verbindung der Fachakademie zur Wirtschaft sicher zu stellen, wird ein Fachakademiebeirat eingerichtet.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. die Schulleiterin oder der Schulleiter der Fachakademie als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. zwei Mitglieder des Stadtrates, welche dieser für die Dauer seiner Amtszeit beruft,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Industrie- und Handelsgremiums Erlangen,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaften,
6. zwei Lehrkräfte,
7. die Schulsprecherin oder der Schulsprecher.

(3) Der Stadtrat kann weitere, für die Fachakademie bedeutungsvolle Persönlichkeiten in den Beirat berufen.

(4) Der Beirat wird von der Schulleitung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.

(5) Die Aufgaben des Fachakademiebeirats können auch vom Beirat der Städtischen Fachschule für Techniker wahrgenommen werden.

§ 6 Aufnahme

(1) An der Fachakademie werden Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 4 FakO nach Maßgabe der von der Fachakademie festgelegten Aufnahmebedingungen aufgenommen.

(2) Die Zahl der Studierenden, die aufgenommen werden, richtet sich nach den von der Stadt Erlangen festgelegten Kapazitätsmöglichkeiten.

(3) Die Aufnahmebedingungen werden alljährlich in „Die amtlichen Seiten“ der Stadt Erlangen angezeigt.

§ 7 Austritt

(1) Der Austritt während des Schuljahres ist der Schulleitung schriftlich innerhalb von 2 Wochen mitzuteilen. Der Schülerschein ist zurückzugeben.

§ 8 Bescheinigungen

Auf Antrag werden Bescheinigungen über den Schulbesuch ausgestellt.

§ 9 Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Unterricht der Fachakademie werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für Vorbereitungslehrgänge und die Teilnahme an der Ergänzungsprüfung für die Fachhochschulreife gilt die Gebührensatzung der Fachschule für Techniker.

§ 10 Haftung

(1) Für Schäden haftet die Stadt Erlangen, außer im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Für Schäden, die dem Schulträger entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.9.2014 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/208/2013

Einrichtung einer Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen Fachschule für Techniker

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	14.11.2013	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen
Amt 11, Amt 30, Fachschule für Techniker

I. Antrag

An der Fachschule für Techniker wird eine städtische Fachakademie für Medizintechnik ab dem Schuljahr 2014/2015 eingerichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung für die Fachakademie für Medizintechnik zu erarbeiten und diese zur Begutachtung bzw. Beschlussfassung im Schulausschuss und im Stadtrat einzubringen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Um die Stellung Erlangens als Hauptstadt der Medizin zu unterstreichen und die vor Ort ansässigen medizintechnischen Unternehmen und Betriebe mit qualifiziertem Personal zu unterstützen, wird an der Fachschule für Techniker die Fachakademie für Medizintechnik eingerichtet. Die Fachakademie für Medizintechnik verleiht den Abschluss „Staatlich geprüfte(r) Medizintechniker(in)“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Errichtung einer Schule in kommunaler Trägerschaft erfolgt nach Art. 29 (2) Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) auf der Grundlage einer Satzung.

Die Errichtung der Fachakademie ist spätestens drei Monate vor Aufnahme des Schulbetriebs der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige hat der kommunale Schulträger das Bestehen der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung der Schule darzulegen, um die geforderte schulaufsichtliche Überprüfung zu ermöglichen. Hierzu gehört, dass die Ausbildung der an der Schule tätigen Lehrkräfte hinter der Ausbildung der bei entsprechenden staatlichen Schulen eingesetzten Lehrkräfte nicht zurücksteht und die dem Unterricht dienenden Räume und Anlagen die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs sicherstellen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Es ist geplant, den Schulbetrieb zum Schuljahr 2014/2015 aufzunehmen. Die Fachakademie ist organisatorisch an der städtischen Fachschule für Techniker angegliedert. Die Einzelheiten regelt eine noch zu erlassende Satzung. Für den Schulbetrieb gilt die Schulordnung für Fachakademien.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten/Ausstattung:	€ 50.000 für 2014 € 150.000 ab 2015 ff	bei IPNr.: 231C.neu
Sachkosten:	Kosten für Betriebspraktiken; sind noch nicht bezifferbar	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€ 59.500 für 2014 € 238.500 ab 2015 ff	bei Sachkonto: PK-Budget für die Technikerschule
Korrespondierende Einnahmen	Ca. 60 % der Personalkosten aus dem jeweiligen Kalenderjahr	bei Sachkonto: 414102
Weitere Ressourcen	2 Räume in der Staatl. Berufsschule	

Für die vorgesehene einjährige Sonderform der Ausbildung werden 2 Räume (1 Klassenzimmer und 1 Fachraum) benötigt. Die Ausstattung des Fachraumes mit medizintechnischen Gerätschaften erfordert voraussichtlich einen finanziellen Aufwand von rund 200.000 €. Davon werden 2014 noch 50.000 € benötigt. Die weiteren 150.000 € sind 2015 ff für die Ausstattung bereit zu stellen.

Die beiden Räume sind in der Raumbedarfsplanung, die im Zuge der bevorstehenden Sanierung des Werkstättentraktes erforderlich ist, bereits angemeldet. Für den Übergangszeitraum werden 2 Räume in der Staatlichen Berufsschule bereit gestellt.

Für den Unterricht werden zwei Planstellen nach A 14 benötigt. Die Personalkosten von rund 238.500 € fallen ab 2015 jährlich an. Für 2014 sind 59.400 € notwendig. Hierbei handelt es sich um Personaldurchschnittskosten. Zu den Kosten für das Lehrpersonal wird ein Personalkostenzuschuss von rund 60 % nach dem BaySchFG gewährt, wenn die Klassenmindeststärken nach den staatlichen Regelungen eingehalten werden.

Für die Fachakademie für Medizintechnik können nach Maßgabe des BaySchFG Gastschulbeiträge abgerechnet werden. Dies ist frühestens ab dem Jahr 2015 mit der Abrechnung des Haushalts 2014 möglich. Die Höhe der Einnahmen richtet sich nach dem Schulaufwand. Personalkosten können nicht weiter verrechnet werden.

Über die Schaffung von zwei zusätzlichen Planstellen (A 14) für das Lehrpersonal einschließlich der notwendigen Personalkosten ist im Rahmen der Haushaltberatungen 2014 gesondert zu beschließen. Dies betrifft auch die Sachkosten für die medizintechnische Geräteausstattung.

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: Mitteilung zur Kenntnis in der Sitzung des Schulausschusses vom 10.10.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 14.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

An der Fachschule für Techniker wird eine städtische Fachakademie für Medizintechnik ab dem Schuljahr 2014/2015 eingerichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung für die Fachakademie für Medizintechnik zu erarbeiten und diese zur Begutachtung bzw. Beschlussfassung im Schulausschuss und im Stadtrat einzubringen.

mit 11 gegen 1 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Mahns
Berichterstatterin

Beratung im Gremium: Stadtrat am 28.11.2013

Protokollvermerk:

Herr StR Jarosch bittet um Erfahrungsberichte nach einem Jahr und nach zwei Jahren über die Entwicklung der Schülerzahlen und der Kosten sowie darüber, ob der Personalkostenzuschuss eingegangen ist. Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

An der Fachschule für Techniker wird eine städtische Fachakademie für Medizintechnik ab dem Schuljahr 2014/2015 eingerichtet.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Satzung für die Fachakademie für Medizintechnik zu erarbeiten und diese zur Begutachtung bzw. Beschlussfassung im Schulausschuss und im Stadtrat einzubringen.

mit 44 gegen 4 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Aßmus
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30

Verantwortliche/r:
Rechtsabteilung

Vorlagennummer:
30-R/092/2014

Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Technikerschule zum Schuljahr 2014/2015

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	13.03.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	19.03.2014	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 20, Amt 40, Fachschule für Techniker

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen (Entwurf vom 15.01.2014, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Erlangen am 28.11.2013 (Vorlage Nr. 40/214/2013) wurde beschlossen, die Schulgebührenpflicht der städtischen Fachschule für Techniker ab dem Schuljahr 2014/2015 entfallen zu lassen.

Die Verwaltung wurde beauftragt die Änderungssatzung zur Gebührensatzung auszuarbeiten und in die Gremien einzubringen.

Auf den Inhalt des Beschlusses des Stadtrates Erlangen (Vorlage Nr. 40/214/2013) darf verwiesen werden.

Anlagen:

1. Satzungsentwurf vom 15.01.2014 zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen
2. Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2013 - 40/214/2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 13.03.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen (Entwurf vom 15.01.2014, Anlage 1) wird begutachtet.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Mahns
Berichtersteller/in

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 19.03.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen (Entwurf vom 15.01.2014, Anlage 1) wird begutachtet.

mit 14 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
für die städtische Fachschule für Techniker
der Stadt Erlangen

Art. 1

Die Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen vom 09.08.2010 (Amtliche Seiten Nr. 17 vom 19.08.2010) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Für die Teilnahme externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung oder an Vorbereitungslehrgängen werden Gebühren erhoben.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„ (2) Die Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Fachhochschulprüfung beträgt Euro 100,00.“.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 neu hinzugefügt:
„(3) Die Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungslehrgängen richtet sich nach dem Umfang der Lehrgänge; sie beträgt für jede geplante Unterrichtseinheit (45 Minuten) Euro 2,00.“
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und die Angabe „Nr. 2“ wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1 und die Angabe „Nr. 2“ wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2 und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ wird ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird ersatzlos gestrichen.

- b) In Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen; die Angabe „Nr. 1“ wird gestrichen und die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 1 Abs. 3“.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „bei vorzeitigem Ausscheiden und“ gestrichen.
 - b) Die Absätze 1 und 2 werden ersatzlos gestrichen.
 - c) In Absatz 3 werden die Absatzbezeichnung „(3)“ sowie in Satz 1 die Angabe „Nr. 2“ gestrichen.
 - d) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Erkrankung ist durch ärztliches Attest nachzuweisen.“
 - e) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:
„Die Schule kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.“
6. § 6 wird aufgehoben.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.09.2014 in Kraft.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/40-1

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/214/2013

Gebührenfreiheit an der städtischen Fachschule für Techniker, Antrag der SPD-Fraktion im Stadtrat Erlangen vom 05.03.2013 Nr. 028/2013

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Schulausschuss	14.11.2013	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.11.2013	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen
Amt 20, Amt 30, Fachschule für Techniker

I. Antrag

Die Schulgebühren an der städtischen Fachschule für Techniker entfallen ab dem Schuljahr 2014/2015.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur Gebührensatzung auszuarbeiten und Anfang des Jahres 2014 in die städtischen Gremien einzubringen.

Das Budget des Schulverwaltungsamtes ist um die Mindereinnahmen von 130.000 € zum Haushalt 2014 anzupassen.

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2013 Nr. 028/2013 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Zum Schuljahr 2010/2011 wurden Gebühren für die Teilnehmer am Unterricht der städtischen Fachschule für Techniker (wieder) eingeführt und dem Vorschlag Nr. 88 aus dem Bereich 40.4 der Kommunalen Stelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) Rechnung getragen. Der Zuschussbedarf für die städtische Einrichtung sollte damit verringert werden.

Mit Wegfall der Studiengebühren an bayerischen Hochschulen wurde auch die Aufhebung der Schulgeldpflicht an der Fachschule für Techniker gefordert. Entsprechende Anträge liegen bei der Stadt Erlangen sowie auch anderen Kommunen vor.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, wird -auch im Hinblick auf noch andauernde Abstimmungsgespräche mit dem Landkreis- nun vorgeschlagen, dass ab dem kommenden Schuljahr 2014/2015 auf die Erhebung eines Schulgeldes für Vollzeit und Teilzeitschüler verzichtet werden soll.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Verwaltung arbeitet bis Anfang 2014 eine entsprechende Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Technikerschule aus, damit die Änderung mit Wirkung zum 01.09.2014 in Kraft treten kann.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Verwaltungsaufwand der Gebührenerhebung mittels Schulgeldbescheide für die Vollzeit und Teilzeitschüler einschließlich der kassenmäßigen Abwicklung (Vereinnahmung, Mahnwesen) entfällt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Mit Wegfall des Schulgeldes für Teilzeit und Vollzeitschüler entfallen künftig Einnahmen i. H. v. rd. 130.000 EUR jährlich.

Demgegenüber stehen Mehreinnahmen bei den Gastschulbeiträgen für auswärtige Schüler. Die Abrechnung erfolgt zeitversetzt und wird erst 2016 haushaltsrelevant werden.

Anlagen: Fraktionsantrag Nr. 028/2013 der SPD-Fraktion vom 05.03.2013

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Schulausschuss am 14.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Schulgebühren an der städtischen Fachschule für Techniker entfallen ab dem Schuljahr 2014/2015.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur Gebührensatzung auszuarbeiten und Anfang des Jahres 2014 in die städtischen Gremien einzubringen.

Das Budget des Schulverwaltungsamtes ist um die Mindereinnahmen von 130.000 € zum Haushalt 2014 anzupassen.

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2013 Nr. 028/2013 ist damit bearbeitet.

mit 12 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende

gez. Mahns
Berichterstatte/in

Beratung im Gremium: Stadtrat am 28.11.2013

Ergebnis/Beschluss:

Die Schulgebühren an der städtischen Fachschule für Techniker entfallen ab dem Schuljahr 2014/2015.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Änderungssatzung zur Gebührensatzung auszuarbeiten und Anfang des Jahres 2014 in die städtischen Gremien einzubringen.

Das Budget des Schulverwaltungsamtes ist um die Mindereinnahmen von 130.000 € zum Haushalt 2014 anzupassen.

Der Antrag der SPD-Fraktion vom 05.03.2013 Nr. 028/2013 ist damit bearbeitet.

mit 48 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Aßmus
Berichterstatte/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/31

Verantwortliche/r:
Amt für Umweltschutz und Energiefragen

Vorlagennummer:
31/241/2013

Erstellung eines "Integrierten Klimaschutzkonzeptes Erlangen"

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	11.03.2014	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 61

I. Antrag

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK) in die Wege zu leiten. Dies beinhaltet die Beantragung der Förderung in Höhe von 65% im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 einstimmig beschlossen, dass die Energiewende in Erlangen umgesetzt werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen ist es notwendig den sogenannten „**Energiedreispung**“ im privaten, im öffentlichen und im gewerblichen Bereich konsequent weiter zu verfolgen: die **Einsparung von Energie**, insbesondere im Gebäudebestand, die **Steigerung der Energieeffizienz** technischer Geräte und Prozesse und **der Ausbau von erneuerbaren Energien**.

Das beschlossene Ziel ist, den Strombedarf bis zum Jahr 2030 zur Hälfte mittels hocheffizienter KWK-Anlagen und zur Hälfte auf Basis regenerativer Energien zu erzeugen. Die Wärmeversorgung soll bis zum Jahr 2050 vollständig auf regenerative Energien umgestellt werden.

Zahlreiche Maßnahmen wurden in den letzten Jahren bereits umgesetzt. Von städtischer Seite sind dies unter anderem die Vernetzung der Akteure durch die Lenkungsgruppe EnergieeffizientER und die AG Energieversorgung, die Vereinbarungen zur Erlanger Klimaallianz, die Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV, Radfahrer, Fußgänger), die Sanierung kommunaler Gebäude und Schulen, die Konzeption einer Energie-Plus-Siedlung oder die kostenlose Energieberatung für Bürgerinnen und Bürger.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Um weiterführend die Reduzierung des Gesamtenergieverbrauchs und die Umsetzung verstärkter Energieeffizienzmaßnahmen erreichen zu können, sind Anstrengungen aller Akteure aus Verwaltung, Wirtschaft, Forschung und Bevölkerung notwendig.

Die Energiewende ist ein langfristiger dynamischer Prozess, der kontinuierliche finanzielle Investitionen erfordert. Verschiedene Förderprogramme auf Bundes- und Länderebene ermöglichen einen minimierten Einsatz von Eigenmitteln und deren optimale Ausnutzung. Die verschiedenen Förderprogramme decken unterschiedliche Aspekte der o. g. Handlungsschritte ab. Für die Umsetzung der Energiewende bieten sich somit verschiedene Herangehensweisen an, abhängig von den aktuell vorhandenen Fördermöglichkeiten, den verfügbaren Eigenmitteln und dem kommunalen Arbeitsstand.

Zur weiteren Umsetzung des Stadtratsbeschlusses von 26.05.2011 ist eine koordinierte und umfassende Strategie notwendig. Der im Beschluss geforderte Energiewende-Masterplan schafft einen flexiblen Rahmen zur zielgerichteten Koordination der Umsetzungsbausteine und dient als kommunale Entscheidungshilfe. Darüber hinaus werden technische Lösungen mit sozialen Fragestellungen verknüpft und ein Ausgangspunkt für Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit geboten. Geleistet werden kann die Erstellung eines Energiewende-Masterplans in Form eines **Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK)**. Dabei handelt es sich um ein informelles Planungsinstrument, welches vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative gefördert wird.

Der Stadtrat hat bereits erste Beschlüsse für eine strategische Umsetzung der Energiewende gefasst. Die Verwaltung wurde mit dem Stadtratsbeschluss vom 26.03.2013 beauftragt, Angebote für die Erstellung eines Energienutzungsplanes (ENP) einzuholen und einen Antrag auf Bezuschussung beim Freistaat Bayern zu stellen. Die Bezuschussung wird auf Nachfrage zum aktuellen Zeitpunkt nicht gewährt werden, da die Stadt Erlangen bereits eine Zuweisung aus dem Förderprogramm für die Studie „Klimaneutralität im Gebäudebestand in Erlangen bis 2050“ erhält. Somit wäre der Tatbestand der Doppelförderung erfüllt. Es wird empfohlen die Erarbeitung eines IKK vorzuziehen.

Ein IKK besteht aus einem technisch-analytischen und einem interaktiv-kommunikativen Teil. Es liegt eine inhaltliche Schnittmenge mit einem ENP vor, wodurch einige Fragestellungen bereits bearbeitet werden können und bei einer zukünftigen Umsetzung Kosten und Zeit gespart werden. Darüber hinaus umfasst ein IKK auch Handlungsfelder im sozialen Bereich sowie eine Kommunikationsstrategie. Der komplette Prozess der Konzepterstellung wird durch eine intensive Akteursbeteiligung begleitet. Ein IKK ermöglicht kommunikative Kampagnen, die einer Information der Bevölkerung dienen und einen positiven Imageeffekt für die Kommune und die beteiligten Akteure bieten.

Nach der Erstellung der Gesamtstrategie muss konsequenterweise eine Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen nach Zuständigkeit und Dringlichkeit erfolgen.

Die Stadt Erlangen befindet sich in einem Arbeitsstand, in dem ein Integriertes Klimaschutzkonzept den maximalen Nutzen erbringt. Bereits bestehende technische Untersuchungen können fortgeschrieben, bisher zurückgestellte Handlungsbereiche bearbeitet und alle Maßnahmen optimal aufeinander abgestimmt werden (siehe Tabelle 1). Gleichzeitig kann durch ein IKK das Leitprinzip der Stadtverwaltung „Demokratie durch Beteiligung“ im Bereich der Energiewende umgesetzt werden.

Weitere Vorteile eines Klimaschutzkonzeptes sind Anschlussförderungen. Die Erstellung eines IKK ermöglicht die Förderung weiterer Bausteine und Maßnahmen z.B. im Bereich der Umsetzung oder von ergänzenden Spezialkonzepten.

Tabelle 1: Inhalt eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK)

Inhalt IKK		Arbeitsstand in Erlangen
Schritt 1: Energie- und CO₂-Bilanz		Grundlagen liegen von 2004 und 2009 vor. Diese müssen fortgeschrieben werden. Das Konzept ermöglicht eine geförderte Fortschreibung.
Schritt 2: Potentialanalyse	technisch	Einzelstudien liegen vor, welche zusammengeführt werden und ergänzt werden müssen. Diese stellen die notwendige Daten- und Wissensgrundlage.
	sozial	Wird benötigt.
Schritt 3: Akteursbeteiligung		Partiell vorhanden, Erweiterung benötigt.
Schritt 4: Maßnahmenkatalog (MK)		Ein MK liegt stadtintern und für technische Bereiche vor. Dieser muss auf relevante Akteursgruppen und Handlungsbereiche erweitert werden.
Schritt 5: Controlling-Konzept		Wird benötigt.
Schritt 6: Konzept Öffentlichkeitsarbeit		Wird benötigt.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative im Regelfall mit bis zu 65% gefördert.

Für die Förderung muss dem Projektträger ein unverbindliches Angebot vorgelegt werden. Eine unverbindliche Kostenanfrage wurde von der Verwaltung in Auftrag gegeben. Sie beziffert die Kosten eines IKK für Erlangen mit 91.987,- €. Die Förderung kann nur beantragt werden, wenn die benötigten Eigenmittel vorhanden sind.

Finanziert wird das IKK durch die Budgetrücklage des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen, vorbehaltlich der Zustimmung des UVPA zur Verwendung der Budgetrücklage 2013 des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen.

Die Antragstellung für die Förderung eines IKK beim Projektträger Jülich ist vom 01. Januar 2014 bis zum 30. April 2014 möglich. Nach Sichtung der Antragsunterlagen wird über die Gewährung der Förderung entschieden. Die Förderung von 65% ist Voraussetzung für die Finanzierbarkeit des IKK.

Mit einer Förderzusage ist die Einholung von Angeboten gestattet. Für die Projektlaufzeit wird ca. ein Jahr veranschlagt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 91.987,-	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€ 59.790,-	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 310090/KTr 56110031/Sk 527141 vorbehaltlich der Zustimmung des UVPA zur Verwendung der Budgetrücklage 2013 von Amt 31
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 11.03.2014

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte zur Erstellung eines Integrierten Klimaschutzkonzeptes (IKK) in die Wege zu leiten. Dies beinhaltet die Beantragung der Förderung in Höhe von 65% im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative.

mit 13 gegen 1 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Wüstner
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SWI

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
511/065/2014

Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit der Stadt Fürth

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	20.03.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Rechtsamt

I. Antrag

Das Stadtjugendamt Erlangen betreibt mit dem Stadtjugendamt Fürth ab dem 01.04.2014 eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG).

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet den Abschluss einer kommunale Zweckvereinbarung (Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit) mit der Stadt Fürth.

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der kommunalen Zweckvereinbarung (siehe Anlage).

II. Begründung

Vorbemerkungen

Zum 01.01.2003 wurde das Adoptionsvermittlungsgesetz novelliert. Die Jugendämter haben zur Sicherstellung der fachlichen Qualität den Personalschlüssel des § 3 Abs. 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes zu erfüllen. Dieser geforderte Personalschlüssel beträgt für eine Adoptionsvermittlungsstelle zwei erfahrene Vollzeitkräfte oder die entsprechende Anzahl an Teilzeitkräften. Das Stadtjugendamt betreibt die Stelle mit zwei Teilzeitkräften, jeweils mit t ½.

Jugendämter, die im Adoptionsbereich nicht über die entsprechende Personalausstattung verfügen, haben die Möglichkeit, eine Ausnahmeregelung zu beantragen. Sowohl das Stadtjugendamt Erlangen als auch das Stadtjugendamt Fürth hatten bisher eigenständige Adoptionsvermittlungsstellen mit einer Sondergenehmigung des bayerischen Landesjugendamtes betrieben. Die Sondererlaubnis wurde erforderlich, da beide Adoptionsstellen die gesetzlich geregelte Personalausstattung nicht erfüllen.

Ab dem 01.04.2014 sind die Voraussetzungen für eine Sondererlaubnis beim Stadtjugendamt Fürth wegen des Ausscheidens einer erfahrenen Mitarbeiterin nicht mehr gegeben. Gleichzeitig wies das Landesjugendamt auf die personelle Unterausstattung der Adoptionsvermittlung beim Stadtjugendamt Erlangen hin und bat die beiden Jugendämter dringend um Überprüfung und Verbesserung der personellen Ressourcen.

Zwischen den Adoptionsvermittlungsstellen der beiden Jugendämter bestehen bereits seit zwei Jahren ein fachlicher Austausch und eine Kooperation bei Veranstaltungen für Adoptiveltern. Das bayerische Landesjugendamt hat die Verlängerung der Sondererlaubnisse für den Fall zugesichert, dass beide Jugendämter auf Grundlage einer kommunalen Zweckvereinbarung eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle betreiben. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle

arbeitet dezentral, die benannten Fachkräfte nehmen die Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamtes wahr, so dass sowohl für Erlanger sowie für Fürther Adoptionseletern eine woh-nortnahe Beratung und Unterstützung sicher gestellt ist. Übergreifende Tätigkeiten sowie Vertre-tungsfälle werden vertraglich geregelt. Ziel der Kooperationsvereinbarung ist, dass in diesem sen-siblen Bereich die Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung eingehalten werden können und durch den regelmäßigen kollegialen Austausch die Qualitätsstandards sicher gestellt sind.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Betrieb der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle kann das ortsnahe Beratungs- und Vermittlungsangebot im Bereich Adoption des Stadtjugendamtes Erlangen in der beste-henden Qualität fortgeführt werden. Die bewährte fachliche Kooperation mit dem Stadtjugend- amt Fürth wird fortgesetzt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zusammenführung der bisher eigenständigen Adoptionsvermittlungsstellen zu einer gemein- samen Adoptionsvermittlungsstelle gemäß den Vorgaben des bayerischen Landesjugendam- tes. Das Landesjugendamt wird eine Erlaubnis erteilen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Abschluss der Kommunalen Zweckvereinbarung mit der Stadt Fürth.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlage: Kommunale Zweckvereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsver- mittlungsstelle

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Kommunale Zweckvereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

zwischen

**der Stadt Fürth
und
der Stadt Erlangen**

**über die Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle
gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes (AdVermiG).**

Aufgrund § 2 Abs.1, Satz 3 und § 3, Abs.2, Satz 1 AdVermiG sowie Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die o. g. Gebietskörperschaften, vertreten durch den jeweiligen Oberbürgermeister, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die o.g. Gebietskörperschaften betreiben eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 3 AdVermiG. Diese übernimmt die den Jugendämtern der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung. Hierzu gehört insbesondere:
1. Beratung und Begleitung von abgebenden Eltern
 2. Beratung, Vorbereitung und Eignungsprüfung von Adoptionsbewerbern
 3. Erstellung des Sozialberichts und der Entwicklungsberichte
 4. Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien
 5. Beratung und Betreuung von Adoptivfamilien nach einer erfolgten Adoption
 6. Stellungnahmen nach §§ 189 und 194 Abs.1 FamFG
 7. (auch bei Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen)
 8. Beratung und Unterstützung von Adoptierten bei der Suche nach leiblichen Verwandten sowie Bearbeitung von Kontaktwünschen leiblicher Verwandter von Adoptierten
 9. Beteiligung an Vermittlungen aus dem Ausland (z.B. Übermittlung des Berichts an die zuständigen ausländischen Stellen). Soweit die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts eine beantragte Gestattung erteilt hat
 10. Ermittlungen bei Kindern in Pflegefamilien und Heimen. ob diese für eine Adoption in Betracht kommen, in Kooperation mit dem zuständigen Fachdienst für Hilfen nach §§ 33 und 34 SGB VIII
 11. Bearbeitung von Amtshilfeersuchen anderer Adoptionsvermittlungsstellen
 12. Beratung und Belehrung nach § 51 SGB VIII.
- (2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle tritt nicht als eigene Behörde sondern als gemeinsame Stelle auf. Auf dem Briefkopf des jeweils tätig werdenden Jugendamts wird der Zusatz „gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Stadtjugendämter Fürth und Erlangen“ verwendet.
- (3) Die Einrichtung der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle lässt die örtliche Zuständigkeit der beteiligten Jugendämter für eventuell erforderliche Leistungen der Hilfe zur Erziehung unberührt.

§ 2 Besetzung

- (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle arbeitet dezentral. Sie verfügt über eine Kapazität von insgesamt 2 Vollzeitstellen. Von diesen besetzt
- a) die Stadt Erlangen zwei halbe Stellen
 - b) die Stadt Fürth zwei halbe Stellen

- (2) Jede der für die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle benannten Fachkräfte ist überwiegend mit den unter § 1 genannten Aufgaben der Adoptionsvermittlung sowie den unter § 4 genannten Aufgaben betraut. Sie werden in der Anlage zu diesem Vertrag namentlich benannt. Jede Veränderung in der Besetzung ist zu dokumentieren und der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamts mitzuteilen.
- (3) Die von den Kooperationspartnern benannten Fachkräfte nehmen die unter § 1 genannten Aufgaben für den Bereich ihres Herkunftsjugendamts wahr. Sie handeln für dieses. Eine Veränderung der Dienst- und Fachaufsicht ist mit der Tätigkeit in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle nicht verbunden.

Die Kooperationspartner beachten, dass gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 AdVermiG nur Fachkräfte berechtigt sind, den mit der Adoptionsvermittlung betrauten Beschäftigten fachliche Weisungen zu erteilen.

- (4) Im Vertretungsfall übernehmen die Fachkräfte gegenseitig zu gleichen Teilen die anfallenden Aufgaben in laufenden Verfahren: bereits begonnene Überprüfungen von Bewerbern, die Begleitung von Suchenden oder die Bearbeitung neuer Fälle werden regelmäßig nur bei längerer Abwesenheit (über 4 Wochen) übernommen. Verwaltungsakte werden im Vertretungsfall nur nach Rücksprache mit der Leitung des Herkunftsjugendamts der vertretenen Person erlassen. Erlassende Behörde ist das Herkunftsjugendamt der vertretenen Person.
- (5) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erhält zwei Sprecher/innen, jeweils eine aus den beteiligten Jugendämtern. Die Aufgaben regelt die fachliche Konzeption (vergl. § 4, Abs.1). Eine Vertretungs- oder Weisungsbefugnis ist damit nicht verbunden.
- (6) Bei geplanten oder eingetretenen Veränderungen im Bereich der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind die beteiligten Gebietskörperschaften frühzeitig zu informieren. Bei grundsätzlichen Fragen ist eine einvernehmliche Lösung anzustreben.
- (7) Die Kooperationspartner verpflichten sich, frei werdende Stellen der Adoptionsvermittlung in ihrem Zuständigkeitsbereich zeitnah wieder zu besetzen. Wiederbesetzungssperren würden zu Lasten des anderen Kooperationspartners gehen und sind deshalb auszuschließen.

§ 3 Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den jeweiligen Jugendämtern für die von ihnen benannten Fachkräfte getragen. Bei gemeinsamen Veranstaltungen, Veröffentlichungen etc. werden die Kosten entsprechend der Einwohnerzahl, bei Seminaren etc. je nach Herkunft der Teilnehmenden übernommen. Zuschüsse Dritter zu den Kosten der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle, eingenommene Gebühren und Auslagen fallen der Körperschaft zu, für welche die jeweilige Fachkraft tätig wurde.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die Arbeitsplätze der benannten Personen entsprechend den Anforderungen der Adoptionsvermittlung einzurichten (PC mit Internet-Anschluss und Mailadresse, Telefon, Telefax, Möglichkeit der Nutzung eines Besprechungs-/Beratungszimmers etc.).

§ 4 Kooperation

- (1) Die beteiligten Gebietskörperschaften stellen in der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle eine wirksame Kooperationsstruktur sicher. Die dort tätigen Fachkräfte arbeiten generell und im Einzelfall zusammen. Dabei werden der fachlichen Arbeit gemeinsame Standards zugrunde gelegt, die in einer gemeinsamen fachlichen Konzeption festgelegt werden sollen. Die Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zur Adoptionsvermittlung werden beachtet.

- (2) Regelmäßig und bedarfsgerecht, in der Regel alle 4 Wochen findet eine halbtägige Teambesprechung abwechselnd in den jeweiligen Amtsräumen der Vertragspartner statt. Über die Besprechungen sind Protokolle zu erstellen.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet darüber hinaus eine Planungsbesprechung der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle statt, in der die gemeinsamen Aktivitäten geplant, die gemeinsame Konzeption erstellt bzw. grundsätzliche konzeptionelle Fragen bearbeitet werden.
- (4) Die Zusammenarbeit der Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt kollegial und im Wege des direkten Kontakts:

Es erfolgt ein ständiger fachlicher Austausch. Insbesondere in schwierigen Einzelfällen:

- Gespräche mit Adoptionsbewerbern, die deren Eignungsfeststellung dienen, werden in der Regel von zwei Fachkräften gemeinsam durchgeführt;
 - Durch gegenseitige Information wird sichergestellt, dass an positiv überprüfte Adoptionsbewerber auch Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der anderen Fachkräfte vermittelt werden können;
 - darüber hinaus führt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle Seminare durch, die für alle Adoptionsbewerber verpflichtend sind. Die Teilnahme ist in der Regel Voraussetzung für eine spätere Vermittlung. Angeboten werden bei Bedarf auch Familienwochenenden, Fortbildungsveranstaltungen und andere Gruppenaktivitäten für Adoptiveltern und -kinder. Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle erstellt Materialien (z. B. Broschüre, Flyer) zum Thema als gemeinsame Veröffentlichungen.
- (5) Die Fachkräfte der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind zur engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit auch mit den übrigen Fachkräften der beteiligten Jugendämter verpflichtet. Bei Adoptionen durch Pflegeeltern übernimmt die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle die Beratung und Begleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Pflegekinderdienst. Mit den örtlichen Zusammenschlüssen von Adoptions- und Pflegeelternvereinen arbeitet die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle partnerschaftlich zusammen.

§ 5 In-Kraft-Treten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.04.2014 – vorbehaltlich der Zustimmung durch das Bayerische Landesjugendamt / Zentrale Adoptionsstelle- in Kraft. Sie wird der zuständigen Regierung gemäß Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit angezeigt und gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 des Adoptionsvermittlungsgesetzes der zentralen Adoptionsstelle des Bayerischen Landesjugendamts zur Zustimmung vorgelegt.
- (2) Jede der beteiligten Gebietskörperschaften kann diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich kündigen.

Fürth, den

Erlangen, den

Dr. Thomas Jung

Dr. Siegfried Balleis

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/KK002 T. 2729

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/113/2014

Evang.- Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen, Sieglitzhofer Str. 2: Bedarfsanerkennung für 12 Krippen-, 50 Kindergarten- und 25 Hortplätze im Löhe- Kinderhaus im Rahmen einer Generalsanierungsmaßnahme

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	20.03.2014	Ö	Gutachten	
Stadtrat	27.03.2014	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Schulverwaltungsamt

I. Antrag

In der Kindertageseinrichtung Löhe-Kinderhaus der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus, Sieglitzhofer Str. 2, wird aufgrund der beabsichtigten Generalsanierungsmaßnahme ein Bedarf an folgenden Betreuungsplätzen gemäß Art. 7 BayKiBiG anerkannt:

- 12 Krippenplätze
- 50 Kindergartenplätze
- 25 Hortplätze

II. Begründung

Ausgangslage:

Die Evang.-Lutherische Gesamtkirchengemeinde hatte bereits im Oktober 2011 ihre Absicht erklärt, das Gebäude des Löhe-Kinderhauses in Sieglitzhof sanieren zu wollen. Aufgrund des Krippenausbaus wurde diese Maßnahme zunächst zurückgestellt. Im Jahr 2013 trat nun die Kirchengemeinde erneut an das Jugendamt heran, da wegen der maroden Bausubstanz eine bauliche Ertüchtigung des Gebäudes dringend angezeigt ist und die städtischen Auflagen zum Brandschutz keinen längeren Aufschub mehr dulden.

Die Sanierungsplanungen betreffen dabei konkret das Hauptgebäude mit aktuell 50 Kindergarten-, 50 Hortplätzen und 20 weiteren Hortplätzen, die im Anbau an das Hauptgebäude, in dem sich auch das Gemeindezentrum befindet, untergebracht sind.

Nicht Gegenstand der Betrachtung sind weitere 50 Hortplätze im Haus der Jugend (fertig gestellt in 2011), die mit städtischen und staatlichen Fördermitteln bezuschusst wurden. Diese bleiben unverändert bestehen.

Die Kirchengemeinde möchte die Planungen bereits in 2014 abschließen. Um die Planungen zielgerichtet vorantreiben zu können, sind Aussagen zum künftigen Betreuungsangebot und damit zum Betreuungsbedarf unerlässlich.

Mit der Änderung des BayKiBiG zum 01.01.2013 bedarf der Träger bereits für eine Investitionsmaßnahme eine Bedarfsanerkennung und nicht – wie bisher - erst für den laufenden Betrieb. Art. 27 BayKiBiG n. F. setzt für die Gewährung von Finanzhilfen nach FAG voraus, dass die Kindertageseinrichtung nach Art. 19 förderfähig ist. Die Finanzhilfen beschränken sich dabei auf den nach Art. 7 BayKiBiG anerkannten Bedarf.

Die Genehmigung des Baukostenzuschusses bleibt nach Abschluss der Planungen und nach Eingang einer detaillierten Kostenschätzung nach DIN276 einem gesonderten Beschluss vorbehalten.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Schaffung eines bedarfsgerechten Angebots an Betreuungsplätzen unter Einbeziehung der Auswirkungen des Ausbaus der Ganztagsklassen an der benachbarten Adalbert-Stifter-Schule auf den Betreuungsbedarf, insbesondere beim Hort.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Feststellung des Bedarfs nach Art. 7 BayKiBiG n.F. für die beabsichtigte Generalsanierung des bestehenden Löhe-Kinderhauses.

Die Jugendhilfeplanung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Von Relevanz ist, inwieweit das bisherige Betreuungsangebot auch künftig bedarfsnotwendig sein wird bzw. welche sich Änderungen ergeben. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu prüfen, welchen Einfluss die Erweiterung der Ganztagschule in der benachbarten Adalbert-Stifter-Schule auf den Hortbedarf nimmt und inwieweit daher die Bedarfssituation den neuen Verhältnissen anzupassen ist.

Krippe:

Die Kindertageseinrichtung „Löhehaus“ liegt geografisch im Krippenplanungsbezirk D-Innenstadt & Nordost. Dieser Planungsbezirk wird bis Ende des Jahres 2014 voraussichtlich der einzige Erlanger Krippen-Planungsbezirk sein, indem das anvisierte, lokale Ausbauziel deutlich unterschritten werden wird. Von den angestrebten 295 Plätzen können mit den bis Jahresende 2014 vollendeten Ausbauprojekten lediglich ca. 210 Plätze verwirklicht werden. Zwar kann dieses Minus gesamtstädtisch an anderer Stelle nahezu vollständig ausgeglichen werden; im Sinne der Wahrung des Grundsatzes der wohnortnahen Versorgung erscheint aus bedarfsplanerischer Sicht die Einrichtung von zwölf zusätzlichen Krippenplätzen im Löhe-Kinderhaus jedoch durchaus als bedarfsgerechte Maßnahme, der dementsprechend zuzustimmen ist.

Kindergarten:

Der quantitative Bedarf nach Betreuungsplätzen für Kindergartenkinder vor Ort ist nach wie vor gegeben. Der Jugendhilfeplanung liegen keinerlei Erkenntnisse darüber vor, die eine Änderung der gegenwärtigen Platzzahlen aus bedarfsplanerischer Sicht geboten erscheinen lassen. Die Planung, die Platzzahlen im Kindergartenbereich auch über die Baumaßnahmen der Generalsanierung hinweg konstant zu belassen wird aus diesem Grund durch die Jugendhilfeplanung befürwortet.

Hort:

Die Adalbert-Stifter-Schule wird im Schuljahr 2013/14 von 421 Kindern in den Jahrgangsstufen eins bis vier besucht. Für diesen Schulsprengel können in Einrichtungen der Jugendhilfe aktuell 186 Betreuungsplätze angeboten werden, 46 Kinder besuchen die Ganztagesklassen vor Ort, die Schulische Mittagsbetreuung wird augenblicklich von 110 Kindern besucht. Dies ergibt 342 betreute Kinder.

Bezogen auf die aktuelle Schülerzahl an der Adalbert-Stifter-Schule ergibt sich eine Quote von ca. 80%.

Zur weiteren Planung für den Hortbereich wurden mehrere Abstimmungsgespräche zwischen dem Jugendamt, Schulverwaltungsamt, der Schulleitung und Trägervertretern geführt. Dabei wurde von folgenden Annahmen ausgegangen

- Die Schülerzahlen werden aufgrund der aktuellen Schülerprognose der Abteilung für Statistik und Stadtforschung zunächst noch leicht steigen, ab dem Schuljahr 2017/2018 stagnieren
- Im Schuljahr 2017/18 wird die Adalbert-Stifter-Schule zwei komplette Ganztagszügen haben
- Die Klassenstärke in den Ganztagesklassen beträgt durchschnittlich 23 Schüler
- Die neue Hort-Einrichtung in der Doris-Ruppenstein-Straße wird zu ca. 60% von Schülern aus der Adalbert-Stifter-Schule besucht
- Die Mittagsbetreuung wird auf 25 Plätze reduziert

Werden diese Annahmen zu Grunde gelegt, so kann aus bedarfsplanerischer Sicht einer Reduzierung der Hortplätze bei der ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus von jetzt insgesamt 120Plätzen auf dann 75 Plätze zugestimmt werden. Das Jugendamt hat angeregt, auch integrative Hortplätze anzubieten.

Für das Schuljahr 2017/18 (nach Ausbau der Adalbert-Stifter-Schule zwei kompletten Ganztagszügen) ergibt sich dann folgende Situation für den Schulsprengel Adalbert – Stifter - Schule:

- 154 Plätze in Einrichtungen der Jugendhilfe
 - 209 Kinder in Ganztagesklassen und Schulischer Mittagsbetreuung
- Ergibt: 363 Plätze bei einer Prognostizierten Schülerzahl von ca. 435

Dies entspricht einer lokalen Versorgungsquote von ca. 84%, somit einer Steigerung von ca. vier Prozentpunkten gegenüber dem heutigen Wert. Dies erscheint der Jugendhilfeplanung, auch in Rücksprache mit Schulleitung und Träger der zu erwartenden Entwicklung des Bedarfes angemessen.

Das Vorhaben wird deshalb aus bedarfsplanerischer Sicht befürwortet.

Nach Abschluss der Maßnahme befinden sich im sanierten Gebäudeteil folgende Einrichtungen:

Kindergarten:	2 Gruppen/50 Plätze	(wie bisher)
Hort:	1 Gruppe/25 Plätze	(statt bisher 70 Hortplätze, im Gegenzug Erweiterung der Ganztagschule)
Krippe:	1 Gruppe/12 Plätze	(bisher kein Angebot)

Weitere 50 Hortplätze stehen im Haus der Jugend (fertig gestellt in 2011) zur Verfügung, die von der Sanierungsmaßnahme nicht betroffen sind.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Kirchengemeinde sieht folgenden Zeitplan vor:

- 2014: Planung der Maßnahme
- 2015/2016: Durchführung/Bau
- Frühjahr 2016: Inbetriebnahme des Gebäudes

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Im Haushalt 2014 stehen für die o. g. Maßnahme keine Mittel zur Verfügung. Da der Baubeginn bereits in 2015 geplant ist, will die Kirchengemeinde die Planungen bereits in 2014 abschließen. Die Kosten für die Planung wird die Kirche vorfinanzieren.

Eine detaillierte Kostenschätzung durch den Bauträger ist erst nach Abschluss der Planungen

möglich. Die voraussichtliche Höhe des Investitionskostenzuschusses für o. g. Plätze wurde daher maximal in Höhe des Neubauwertes angenommen und auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses vom 27.06.2013 (2/3 der zuweisungsfähigen Kosten) ermittelt:

Ausgaben

Zuschuss zu den Baukosten:	Ca. € 1.200.000	bei IPNr.: 365D.880
Betriebskostenbezuschussung jährlich	keine Zusatzkosten	bei Sachkonto 530101

Korrespondierende Einnahmen

Staatliche Investitionskostenförderung (aktuell 40%)	Ca. € 480.000	bei IP-Nr.: 365D.610ES
Staatliche Betriebskostenförderung jährlich	keine Zusatzkosten	bei Sachkonto 414101

Die Genehmigung des Baukostenzuschusses bleibt nach Abschluss der Planungen und nach Eingang einer detaillierten Kostenschätzung nach DIN276 einem gesonderten Beschluss vorbehalten.

Haushaltsmittel

- für die Betriebskostenbezuschussung werden nicht benötigt, da durch die Veränderung des Betreuungsangebotes keine zusätzlichen Ausgaben entstehen
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- für Investitionskostenbezuschussung sind nicht vorhanden auf IP-Nr. 365D.880, werden aber im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für das HH-Jahr 2015ff vorgemerkt

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung -öffentlich-	1
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.1 Veranstaltungen April, Mai und Juni 2014	
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/340/2014	3
TOP Ö 5.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	
Mitteilung zur Kenntnis 13/112/2014	6
Antragsliste StR 27.03.2014 13/112/2014	7
TOP Ö 5.3 Bonus für Mehrsprachigkeit in Personalauswahlverfahren bei der Stadt	
Mitteilung zur Kenntnis 11/150/2014	9
TOP Ö 7 Fortführung der Ortsbeiräte hier: Änderung der Satzung der Stadt Erlang	
Beschluss Stand: 19.03.2014 13/109/2014	11
Antrag 108/2013 13/109/2014	14
Ortsbeiratssatzung in der bis 30.4.2014 geltenden Fassung 13/109/2014	16
Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte	19
TOP Ö 8 Aufgabenerledigung und Struktur von Job-Center und Maßnahmeträger	
Beschluss Stand: 27.02.2014 II/269/2013/1	20
Anlage 1_Fragen zur weiteren Entwicklung der GGFA aus dem SGA_HFPA vom 29.11.2013 II/269/2013/1	29
Anlage 2_Schreiben des StMAS vom 11.11.2013 II/269/2013/1	30
Anlage 2_Stellungnahme Rechtsamt vom 17.12.2013 II/269/2013/1	33
Anlage 3_OBM Schreiben vom 26.6.2013 II/269/2013/1	34
Anlage 4_Antwortschreiben des StMAS vom 16.7.2013 II/269/2013/1	36
Anlage 5_Bewertungsmatrix der Gestaltungsvarianten II/269/2013/1	41
Anlage 6_Stellungnahmen GGFA-Vorstand, Sozialreferat, Sozialamt, Betei	48
Antrag SPD-Fraktion Nr. 020/2014 II/269/2013/1	56
TOP Ö 9 Einrichtung einer Fachakademie für Medizintechnik an der städtischen Fa	
Beschluss Stand: 19.03.2014 30-R/091/2014	58
Anlage 1 Satzung_Fachakademie_Entwurf 140205 30-R/091/2014	60
Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2013 30-R/091/2014	63
TOP Ö 10 Änderung der Gebührensatzung der Städtischen Technikerschule zum Schul	
Beschluss Stand: 19.03.2014 30-R/092/2014	66
Anlage 1 Änderung_Gebührensatzung für die Technikerschule_Entw_140115	68
Beschluss des Stadtrates vom 28. 11. 2013 30-R/092/2014	70
TOP Ö 11 Erstellung eines "Integrierten Klimaschutzkonzeptes Erlangen"	
Beschluss Stand: 11.03.2014 31/241/2013	73
TOP Ö 12 Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit der Stadt	
Beschlussvorlage 511/065/2014	77
Kommunale Zweckvereinbarung Adoptionsstelle-1 511/065/2014	79
TOP Ö 13 Evang.- Luth. Kirchengemeinde St. Markus in Erlangen, Sieglitzhofer St	
Beschlussvorlage 512/113/2014	82
Inhaltsverzeichnis	86